

Auf dem Weg zu inklusive Gleichheit:

10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen



CRPD10YEARS
disability rights are human rights

Original: „Towards inclusive equality: 10 years Committee on the Rights of Persons with Disabilities“ (2018)
Copyright © Theresia Degener, September 2018

Autorinnen: Marine Uldry und Theresia Degener

Übersetzung: Silke Rasche-Walther / www.text-law.de

Übersetzungsprüfung: Franziska Witzmann

Gestaltung: Stefanie Dahlhaus / dahlhaus DESIGN, www.dahlhausdesign.de

Fotos Titelseite: © Nigel Kingston, © Franziska Witzmann (Sp. 2: unten; Sp. 3: oben, unten;

Sp. 4: oben; Sp. 6: unten; Sp. 7: unten)

Druck: Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach, Deutschland

Prof. Dr. Theresia Degener

BODYS – Bochumer Zentrum für Disability Studies

Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20

44803 Bochum

E-Mail: degener@evh-bochum.de

Die in dieser Publikation benutzten Bezeichnungen und die Darstellung des Stoffes beinhalten keine Stellungnahme seitens des Sekretariats der Vereinten Nationen bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder eines Gebiets bzw. ihrer Regierungs-/Verwaltungsinstanzen oder bezüglich des Verlaufs ihrer Staats- oder Gebietsgrenzen.



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen








Auf dem Weg zu inklusive Gleichheit:

10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte
von Menschen mit Behinderungen



CRPD10YEARS
disability rights are human rights

Inhalt

	Vorwort und Dank	4
	I. Einleitung	8
	II. Aktivitäten des UNBRK-Ausschusses im Rahmen des Übereinkommens	10
	A. Allgemeine Bemerkungen und Leitlinien	11
	B. Prüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte	13
	C. Weiterverfolgung der Abschließenden Bemerkungen	14
	III. Aktivitäten des UNBRK-Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls	16
	A. Stellungnahmen („views“) zu Individualbeschwerden	17
	B. Weiterverfolgungsverfahren für die Umsetzung der Stellungnahmen	18
	C. Untersuchungsverfahren	19
	IV. Überblick über die Meinungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Ausschusses	22
	A. Verständnis der Rechte von Menschen mit Behinderungen	23
	i. Ein neues Verständnis von Behinderung: das menschenrechtliche Modell von Behinderung	23
	ii. Anwendung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes von Behinderung	25
	B. Grundlegende Verpflichtungen der Vertragsstaaten	26
	i. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4)	26
	ii. Schrittweise Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (Artikel 4.2)	27
	iii. Nationale Umsetzung und Überwachung (Artikel 33)	28

iv.	Bewusstseinsbildung (Artikel 8)	30
v.	Datensammlung (Artikel 31)	31
vi.	Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)	32
C. Die Rolle von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretungsorganisationen		33
i.	Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens auf nationaler Ebene (Artikel 4.3 und 33.3)	33
ii.	Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Arbeit des Ausschusses	38
D. Wichtigste Querschnittsthemen		38
i.	Gleichheit, Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen (Artikel 5) ...	38
ii.	Barrierefreiheit (Artikel 9).....	41
iii.	Vielfalt der Menschen mit Behinderungen	47
iv.	Geschlecht	50
E. Themen, die vom Ausschuss angesprochen wurden		52
i.	Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)	52
ii.	Zugang zur Justiz und verfahrensbezogene Vorkehrungen (Artikel 13)	54
iii.	Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 14) sowie auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19): der Weg zur Deinstitutionalisierung	56
iv.	Gleiche Anerkennung vor dem Recht und unterstützte Entscheidungsfindung (Artikel 12)	57
v.	Recht auf Leben und Freiheit von Missbrauch, Gewalt und schädlichen Praktiken in allen Lebensbereichen (Artikel 10, 16, 17)	59
vi.	Gesundheit (Artikel 25), Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26) und Verbot der Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung (Artikel 12, 14, 15, 16 und 17)	61
vii.	Inklusive Bildung (Artikel 24)	64
viii.	Gefahrensituationen und Notlagen (Artikel 11)	66
ix.	Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)	67
F. Niemanden zurücklassen: die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der internationalen Entwicklungsagenda		68
Der UNBRK-Ausschuss zwischen 2009 und 2018		70

Vorwort und Dank



Vorwort und Dank

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist die bekannteste Menschenrechtskonvention in Deutschland und weltweit der am schnellsten ratifizierte, d.h. rechtlich verbindlich akzeptierte Völkerrechtsvertrag. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Konvention nun seit 10 Jahren überwacht. Der Bericht über die Arbeit des Ausschusses kommt passend zum Jubiläum und gibt Leserinnen und Lesern einen Überblick über seine Arbeit und über seine Interpretation der einzelnen Normen der UNBRK. Er zielt darauf, ein besseres Verständnis des Menschenrechtsmodells von Behinderung zu vermitteln und die Menschenrechtsbildung in Bezug auf Behinderung zu fördern. Neben einem Überblick über die Arbeit des Ausschusses gibt der Bericht einen Einblick in dessen „Rechtsprechung“, die sich in zahlreichen Dokumenten niederschlägt. Fragt man nach den wichtigsten Ergebnissen der 10-jährigen Arbeit des Ausschusses, erscheinen mir vier Aspekte zentral:

Erstens wurden die einzelnen Rechte in der UNBRK durch unsere Interpretation mit Leben gefüllt. Zudem haben wir mit „inklusive Gleichheit“ einen neuen Gleichheitsbegriff in das Völkerrecht eingeführt, der über formale und substantielle Gleichheit hinausgeht. Wir haben begonnen, die Figur der rechtlichen Handlungsunfähigkeit in Frage zu stellen und sie aus dem Bereich der modernen Menschenrechte zu verbannen. Wir haben ein Verständnis von Freiheit entwickelt, das tatsächlich universal ist und Grundsteine für eine inklusive Rechtspersönlichkeit legt, sowie die Anwendung von Gewalt und Zwang für rechtswidrig erklärt.

Wir haben zweitens die anderen Menschenrechtsausschüsse, Gremien und Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen beeinflusst. Auch sie beschäftigen sich nun mit behinderten Personen als Menschenrechtssubjekte. Sie nehmen nun auch im Kontext ihrer Arbeit auf neue Rechtsbegriffe wie Barrierefreiheit, angemessene Vorkehrungen und unterstützte Entscheidungsfindung Bezug.

Drittens haben wir wie kein anderer Vertragsausschuss das nationale Monitoringsystem im Menschenrechtsbereich gestärkt. Unsere Dialoge mit Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Zivilgesellschaft haben dazu beigetragen, dass die Konvention in vielen Mitgliedsstaaten „nach Hause gebracht“ werden konnte.

Viertens haben wir für mehr Barrierefreiheit und Diversität innerhalb der Vereinten Nationen gesorgt. Webseiten sind nun zugänglicher, Schriftdolmetschung und Gebärdensprache gehören in einigen Sitzungen nun zur Grundausstattung, und erste grundlegende Menschenrechtsdokumente sind in Einfaches Englisch (Plain English) und Leichtes Englisch (Easy-Read) übersetzt.

Diese Erfolge wären ohne den engagierten Einsatz unseres Sekretariats im Hohen Kommissariat für Menschenrechte nicht möglich gewesen. Mein Dank gilt daher dem Leiter Jorge Araya und seinem Team, insbesondere Harumi Fuentes, Celine Georgi, Caroline Harvey und Catherine Pedreros.

Für das Zustandekommen dieser Broschüre danke ich Marine Uldry, Alexia Black und People First New Zealand, Franziska Witzmann und Stefanie Dahlhaus. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales danke ich für die Förderung der Drucklegung der englischen Originalfassung des Berichts. Die deutsche Fassung dieser Broschüre erfolgte mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds.

Theresia Degener

Anmerkung zur Übersetzung

Begriffe und Formulierungen in Zusammenhang mit der UNBRK folgen der sogenannten Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. (2009), da diese anders als die amtliche deutsche Übersetzung dem Geist der UNBRK mehr entspricht.

Im Einklang mit der Schattenübersetzung wird beispielsweise der englische Begriff „accessibility“ im Deutschen durchgehend mit „Barrierefreiheit“ und nicht mit „Zugänglichkeit“ wiedergegeben.

Das englische Original dieses Berichts zitiert zum Teil aus englischen Dokumenten. Solche Textpassagen werden in der folgenden Übersetzung ohne Anführungszeichen wiedergegeben und so als nicht amtliche Übersetzung gekennzeichnet. Die englischsprachige Quelle wird in der entsprechenden Fußnote genannt.

Der im Original verwendete Begriff „race“ wird in dieser Übersetzung mit „Rassenzuschreibung“ übersetzt. Wir schließen uns damit der Vorgehensweise des Deutschen Instituts für Menschenrechte an. Das Institut wirbt dafür, den Begriff „Rasse“ nicht mehr zu verwenden, da er einer wissenschaftlichen Grundlage entbehrt und stereotypes Denken fördert. Dazu weiter:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/schutz-vor-rassismus/begriff-rasse/>

Hinweis zu geschlechtergerechter Sprache

Diese Übersetzung verzichtet auf die sprachliche Darstellung von Geschlechtervielfalt (z.B. Leser*innen, Leser_innen). Auf diese Weise soll der Text für den Einsatz von Vorlesegeräten optimiert werden und damit auch blinden oder sehbeeinträchtigten Personen den Zugang zum Text erleichtern.

I. Einleitung



I. Einleitung

1. Am 1. Oktober 2018 wird der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK-Ausschuss) zehn Jahre alt. Dieser Ausschuss setzt sich aus 18 gewählten und unabhängigen Expertinnen und Experten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zusammen und wurde im Oktober 2008 eingerichtet, um die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNBRK) und seines Fakultativprotokolls zu überwachen. Beide Dokumente wurden am 13. Dezember 2006 angenommen und traten am 3. Mai 2008 in Kraft.

2. Von allen bestehenden internationalen Menschenrechtsverträgen ist die UNBRK derjenige, der bislang am schnellsten ratifiziert wurde. Zum Mai 2018 lag die Zahl der Unterzeichner bei 161, die der Ratifizierungen bzw. Beitritte bei 177. Der Ausschuss zu diesem Übereinkommen hält jährlich zwei reguläre Tagungen in Genf ab, auf denen er die regelmäßigen Berichte der Vertragsstaaten prüft, Leitlinien und „Allgemeine Bemerkungen“ formuliert sowie über Individualbeschwerden und über Untersuchungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Bestimmungen des Übereinkommens berät. Zwischen Februar 2009 und März 2018 hielt er 19 Tagungen ab und überprüfte die Umsetzung des Übereinkommens in 68 Vertragsstaaten. Einmal jährlich tagt die Konferenz der Vertragsstaaten in New York, bei der die Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zusammenkommen, um Fragen im Zusammenhang mit deren Umsetzung zu erörtern. Sie ist die lebendigste und aktivste Konferenz von Vertragsstaaten, bei der sich jedes Jahr mehr als 800 Teilnehmer mit vielen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit den in dem Übereinkommen verankerten Rechten befassen. Bis 2017 haben auch die jeweiligen Vorsitzenden des UNBRK-Ausschusses an der Konferenz der Vertragsstaaten teilgenommen.

3. Die Arbeit des Ausschusses ist also anspruchsvoll und vielseitig. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Arbeit des Ausschusses in den zurückliegenden zehn Jahren und darüber, wie die Bestimmungen des Übereinkommens zu verstehen sind.

II. Aktivitäten des
UNBRK-Ausschusses
im Rahmen des
Übereinkommens



NER

II. Aktivitäten des UNBRK-Ausschusses im Rahmen des Übereinkommens

A. Allgemeine Bemerkungen und Leitlinien

4. Um den Vertragsstaaten Leitlinien für die Auslegung konkreter Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die Hand zu geben, legt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Dokumente mit der Bezeichnung „General Comments“ (Allgemeine Bemerkungen) vor. Die erste Allgemeine Bemerkung wurde auf der 11. Tagung des Ausschusses im April 2014 verabschiedet. Bis Juli 2018 wurden insgesamt sechs Allgemeine Bemerkungen verabschiedet. Diese Allgemeinen Bemerkungen beziehen sich auf die folgenden Bestimmungen des Übereinkommens: Artikel 5 über Gleichheit und Nichtdiskriminierung (CRPD/C/GC/6), Artikel 6 über Frauen und Mädchen mit Behinderungen (CRPD/C/GC/3), Artikel 9 über Barrierefreiheit (CRPD/C/GC/2), Artikel 12 über die gleiche Anerkennung vor dem Recht (CRPD/C/GC/1), Artikel 19 über selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (CRPD/C/GC/5) sowie Artikel 24 über das Recht auf inklusive Bildung (CRPD/C/GC/4). Ein Entwurf für eine Allgemeine Bemerkung zu den Artikeln 4 (3) und 33 (3) des Übereinkommens wurde auf der 19. Tagung des Ausschusses im April 2018 gebilligt. Sie wird voraussichtlich im September 2018 verabschiedet.

5. Parallel dazu verabschiedete der Ausschuss Dokumente mit der Bezeichnung „Guidelines“ (Leitlinien), die für Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen und deren Selbstvertretungsorganisationen ebenfalls nützlich sind, um das Übereinkommen sowie ihre eigenen Aufgaben, die ihnen bei der Arbeit des Ausschusses zukommen, besser zu verstehen. Ab Juli 2018 stehen die folgenden sieben Leitlinien zur Verfügung: Leitlinien für die Berichterstattung (CRPD/C/2/3; A/66/55, Anhang V) und überarbeitete Leitlinien für die periodische Berichterstattung (CRPD/C/3), Leitlinien für die Kommunikation (CRPD/C/5/3/Rev. 1), Leitlinien für die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen an der Arbeit des Ausschusses (CRPD/C/11/2, Anhang II), Leitlinien für die Weiterverfolgung der Abschließenden Bemerkungen (CRPD/C/12/2, Anhang II), Leitlinien zu Artikel 14 über das Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (A/72/55, Anhang) und Leitlinien für unabhängige Überwachungsmechanismen (CRPD/C/1/Rev. 1, Anhang).



© Nigel Kingston

B. Prüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte

6. Eine der wichtigsten und aufwendigsten Aufgaben des Ausschusses besteht darin, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Staaten, die es ratifiziert haben, zu überwachen. Zu diesem Zweck prüft der Ausschuss die von den Vertragsstaaten gemäß Artikel 35 der UNBRK vorgelegten Berichte und verabschiedet „Abschließende Bemerkungen“, die Empfehlungen für eine bessere Umsetzung des Übereinkommens enthalten. Bis zum 9. März 2018, dem Tag, an dem die 19. Tagung des UNBRK-Ausschusses zu Ende ging, hatte der Ausschuss 68 Berichte von Vertragsstaaten geprüft, darunter einen Bericht einer Organisation der regionalen Integration, nämlich der Europäischen Union.¹ Er hatte eine ebenso große Anzahl von Fragenlisten erstellt, die Fragen zu wesentlichen Themen enthalten, die sich aus dem von den Vertragsstaaten vorgelegten Bericht ergaben, sowie Abschließende Bemerkungen mit Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesem Bericht.²

7. Die erste Prüfung sämtlicher Vertragsstaaten durch den Ausschuss, der sogenannte „first cycle of review“ (erster Prüfzyklus), ist derzeit noch im Gange. Dies liegt zum einen an der wachsenden Zahl von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, zum anderen an der verspäteten Vorlage von Berichten durch einige Vertragsstaaten. Die nach der Erstprüfung der Vertragsstaaten vorgesehenen regelmäßigen Prüfungen können dann im Einklang mit einem „vereinfachten Berichterstattungsverfahren“ erfolgen, das 2013 vom Ausschuss eingeführt wurde. Im April 2017 verabschiedete der Ausschuss auf seiner 17. Tagung die erste Vorabfrageliste nach diesem vereinfachten Verfahren. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung berichten die Staaten über die Umsetzung der Empfehlungen, die in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses ausgesprochen wurden, sowie über neu eingetretene Entwicklungen. Weitere Informationen dazu finden sich auch in den Leitlinien des Ausschusses zur Berichterstattung aus dem Jahr 2009 (CRPD/C/2/3; A/66/55, Anhang V) sowie in den überarbeiteten Leitlinien zur regelmäßigen Berichterstattung aus dem Jahr 2016 (CRPD/C/3).

¹ Diese Berichte und die vom Ausschuss verabschiedeten Abschließenden Bemerkungen stehen auf der Internetseite des Ausschusses unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/> zur Verfügung.

² Weitere Informationen hierzu siehe Regeln Nr. 5 und Nr. 42 (2) der Verfahrensordnung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD/C/4/2) sowie die Absätze 5 und 13–16 des Dokuments über die Arbeitsweise des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD/C/5/4).

C. Weiterverfolgung der Abschließenden Bemerkungen

8. In seinen Abschließenden Bemerkungen nennt der Ausschuss bestimmte Themenbereiche, auf die die Vertragsstaaten ihr besonderes Augenmerk legen sollen. Um eine angemessene Umsetzung sicherzustellen, kann der Ausschuss die Staaten, die er geprüft hat, auffordern, im Rahmen eines Weiterverfolgungsverfahrens schriftliche Informationen über ihren Umgang mit diesen Empfehlungen einzureichen. Dieses Verfahren ist in den Absätzen 19–22 des Dokuments über die Arbeitsweise des Ausschusses (CRPD/C/5/4) sowie in den Leitlinien zur Weiterverfolgung der Abschließenden Bemerkungen von 2014 (CRPD/C/12/2, Anhang II) beschrieben. Diese Leitlinien definieren die Rolle des Landesberichterstatters gegenüber dem Berichterstatter für das Weiterverfolgungsverfahren und stellen Kriterien für



Empfehlungen zur Weiterverfolgung sowie Kriterien für die Beurteilung der Antworten der Vertragsstaaten auf. Der Ausschuss kann die Antworten als „zufriedenstellend“, „teilweise zufriedenstellend“ oder als „nicht zufriedenstellend“ erachten.

9. Der Ausschuss hat sich bisher erst zweimal mit Weiterverfolgungsmaßnahmen befasst: einmal in einer nicht öffentlichen Sitzung im Rahmen seiner 13. Tagung im April 2015 und einmal auf seiner 19. Tagung im Februar 2018.³ Im Bericht über seine 19. Tagung stellt der Ausschuss fest, dass die Zeit für die Prüfung von Weiterverfolgungsmaßnahmen der Vertragsstaaten in Reaktion auf Abschließende Bemerkungen voraussichtlich auch weiterhin knapp bemessen sein wird, und dass eine Prüfung von Weiterverfolgungsberichten nur jährlich oder alle zwei Jahre erfolgen wird.



³ Siehe Bericht über die Weiterverfolgung von Abschließenden Bemerkungen (CRPD/C/19/R.2).

III. Aktivitäten des UNBRK-Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls



III. Aktivitäten des UNBRK-Ausschusses im Rahmen des Fakultativprotokolls

A. Stellungnahmen („views“) zu Individualbeschwerden

10. Nach dem Fakultativprotokoll der UNBRK kann der Ausschuss Individualbeschwerden [in der Übersetzung des Protokolls auch als „Mitteilungen“ bezeichnet] entgegennehmen und prüfen, die von oder im Namen von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehen, der das Übereinkommen und sein Fakultativprotokoll ratifiziert hat.⁴ Bis Juli 2018 hatte der Ausschuss im Einklang mit Artikel 5 des Fakultativprotokolls über 24 Individualbeschwerden beraten, die von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht worden waren, die ihre Rechte nach dem Übereinkommen durch einen Vertragsstaat verletzt sahen. Bei zwei dieser 24 Beschwerden wurde die Prüfung eingestellt, acht wurden für unzulässig erachtet. Weitere 22 Fälle müssen noch vom Ausschuss geprüft werden.⁵

11. Die Mehrheit der vom Ausschuss geprüften Individualbeschwerden betraf die Themen Diskriminierung (sieben Individualbeschwerden),⁶ Barrierefreiheit (sechs Individualbeschwerden),⁷ Zugang zur Justiz (fünf Individualbeschwerden)⁸ und Partizipation am politischen und öffentlichen Leben (fünf Individualbeschwerden).⁹ Weitere Verletzungen betrafen die gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Freiheit und Sicherheit der Person, das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Schutz der Unversehrtheit der Person, das Recht auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft, das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen und die Themenfelder Gesundheit, Habilitation und Rehabilitation sowie Arbeit und Beschäftigung.

⁴ Siehe Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

⁵ Die jeweiligen Vertragsstaaten, die Nummern der Individualbeschwerden, das Thema und die Artikel des Übereinkommens, auf die Bezug genommen wird, sind auf der Internetseite des Ausschusses unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Tablependingcases.aspx> zu finden.

⁶ Siehe *H.M v. Sweden* (CRPD/C/7/D/3/2011), *Jungelin v. Sweden* (CRPD/C/12/D/5/2011), *F. v. Austria* (CRPD/C/14/D/21/2014), *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), *Noble v. Australia* (CRPD/C/16/D/7/2012), *X v. Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014).

⁷ Siehe *Nyusti and Takács v. Hungary* (CRPD/C/9/D/1/2010), *X v. Argentina* (CRPD/C/11/D/8/2012), *F. v. Austria* (CRPD/C/14/D/21/2014), *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), *Bacher v. Austria* (CRPD/C/19/D/26/2014).

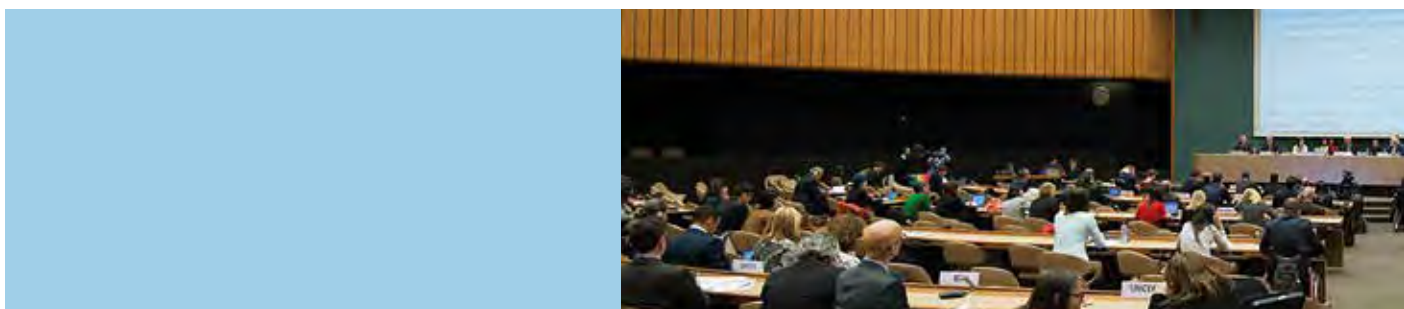
⁸ Siehe *A.M. v. Australia* (CRPD/C/13/D/12/2013), *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), *Noble v. Australia* (CRPD/C/16/D/7/2012), *X v. Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014), *Makarov v. Lithuania* (CRPD/C/18/D/30/2015).

⁹ Siehe *Bujdosó et al. v. Hungary* (CRPD/C/10/D/4/2011), *A.M. v. Australia* (CRPD/C/13/D/12/2013), *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), *Fiona Given v. Australia* (CRPD/C/19/D/19/2014).

B. Weiterverfolgungsverfahren für die Umsetzung der Stellungnahmen

12. Ebenso wie der Ausschuss seine Abschließenden Bemerkungen weiterverfolgt, gibt es auch ein Verfahren zur Weiterverfolgung der Umsetzung seiner Stellungnahmen zu Individualbeschwerden. Zwischen September 2013 und März 2018 hat er neun Zwischenberichte zur Weiterverfolgung der Umsetzung von Stellungnahmen zu Individualbeschwerden¹⁰ verabschiedet, in denen er Maßnahmen festlegt, die von Vertragsstaaten zu treffen sind, um die Empfehlungen in seiner Stellungnahme umzusetzen. In den Berichten werden die von dem jeweiligen Staat ergriffenen Maßnahmen beschrieben. Sie enthalten außerdem Bemerkungen des Autors und Empfehlungen des Sonderberichterstatters für die Weiterverfolgung der Umsetzung von Stellungnahmen. Es wird ein Bewertungssystem verwendet, um die Wirksamkeit der von den betreffenden Staaten ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen. Dieses reicht von „zufriedenstellend“ (A), über „teilweise zufriedenstellend“ (B1, B2), „nicht zufriedenstellend“ (C1, C2), bis zu „keine Zusammenarbeit mit dem Ausschuss“ (D1, D2), oder „entgegen den Empfehlungen des Ausschusses“ (E).

13. Nach Abschluss seiner 19. Tagung hatte der Ausschuss die Umsetzung von neun Stellungnahmen zu Individualbeschwerden weiterverfolgt. In zwei Fällen stellte er das Verfahren zur Weiterverfolgung der Umsetzung ein; in dem einen Fall wurden die von dem betreffenden Staat getroffenen Maßnahmen als „zufriedenstellend“ bewertet (Individualbeschwerde 08.2012), in dem anderen Fall als „nicht zufriedenstellend“ (Individualbeschwerde 03.2011). In einem weiteren Fall stellte der Ausschuss die Weiterverfolgung hinsichtlich einzelner Empfehlungen ein, nicht jedoch hinsichtlich allgemeiner Empfehlungen (Individualbeschwerde 02.2010).



¹⁰ Siehe folgende Berichte: CRPD/C/10/3, CRPD/C/11/3, CRPD/C/12/3, CRPD/C/13/4, CRPD/C/14/3, CRPD/C/15/3, CRPD/C/16/3, CRPD/C/17/3, CRPD/C/19/3.

C. Untersuchungsverfahren

14. Im Einklang mit dem Fakultativprotokoll kann der Ausschuss auch Untersuchungen in Bezug auf Vertragsstaaten, die das Fakultativprotokoll ratifiziert haben, durchführen, sofern er zuverlässige Angaben erhält, die auf eine systematische Verletzung der in dem Übereinkommen verbrieften Rechte durch den Vertragsstaat hinweisen.¹¹

15. Bis Juli 2018 hatte der Ausschuss zwei solche Untersuchungen durchgeführt. Im September 2016 verabschiedete er auf seiner 16. Tagung einen Bericht über die Untersuchung gegen das Vereinigte Königreich (CRPD/C/15/4) wegen der mutmaßlichen Verletzung der Artikel 19, 27 und 28 der UNBRK. Sie betraf die mutmaßlich negativen Auswirkungen von Reformen im Bereich der Sozialleistungen auf das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz sowie das Recht auf Arbeit und Beschäftigung. Im März 2018 verabschiedete der Ausschuss auf seiner 19. Tagung einen Bericht über die Untersuchung gegen Spanien (CRPD/C/18/R.2) wegen mutmaßlicher Verletzung von Artikel 24 des Übereinkommens betreffend die mutmaßliche strukturelle Exklusion und Segregation von Menschen mit Behinderungen vom Regelbildungssystem aufgrund von Behinderung. In beiden Berichten stellte der Ausschuss Verletzungen durch die jeweiligen Vertragsstaaten fest.



© Nigel Kingston

¹¹ Siehe Artikel 6 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann



© Franziska Witzmann

IV. Überblick über
die Meinungen,
Empfehlungen und
Stellungnahmen
des Ausschusses



IV. Überblick über die Meinungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Ausschusses

A. Verständnis der Rechte von Menschen mit Behinderungen

i. Ein neues Verständnis von Behinderung: das menschenrechtliche Modell von Behinderung

16. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen spiegelt den Paradigmenwechsel, der beim Verständnis von Behinderung stattgefunden hat: weg von den medizinischen und Wohltätigkeitsmodellen von Behinderung, bei denen die persönlichen Beeinträchtigungen als Ursache für soziale Exklusion im Blickpunkt waren und Menschen mit Behinderungen als Objekte verstanden wurden, die es zu „beschützen“ galt, hin zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung. In der Präambel¹² und der Definition von Menschen mit Behinderungen in Artikel 1 des Übereinkommens¹³ spiegelt sich dieses neue Verständnis wider. Danach ist Behinderung ein soziales Konstrukt, und nicht die persönlichen Beeinträchtigungen, sondern die Barrieren innerhalb der Gesellschaft führen zur Exklusion von Menschen mit Behinderungen.

17. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterstützt und betont die Wichtigkeit dieses neuen Verständnisses. Bereits in seiner ersten Erklärung hat der Ausschuss die Bedeutung einer sofortigen Abkehr vom medizinischen Modell hin zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung hervorgehoben.¹⁴ Bei verschiedenen Gelegenheiten hat der Ausschuss festgestellt, dass das mangelnde Verständnis und die fehlende Umsetzung des menschenrechtlichen Modells von Behinderung die Hauptursachen für die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft sind. Dies zeigt sich beispielsweise in den Schwierigkeiten, die Vertragsstaaten damit haben, den Zugang zu in-

¹² In Buchstabe (e) der Präambel des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird anerkannt, dass das Verständnis von Behinderung „sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen Partizipation auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern“.

¹³ In Artikel 1 der UNBRK werden Menschen mit Behinderungen definiert als „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren ihre volle und wirksame Partizipation gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft behindern können“.

¹⁴ A/66/55, Anhang IX, Absatz 3.

klusiver Bildung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.¹⁵ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung (CRPD/C/GC/4) hat der Ausschuss betont, dass die Vertragsstaaten sich das menschenrechtliche Modell der Behinderung zu eigen machen,¹⁶ Rechtsvorschriften auf der Grundlage dieses Modells einführen bzw. umsetzen¹⁷ und entsprechende Aus- und Weiterbildungen auf das menschenrechtliche Modell der Behinderung ausrichten müssen.¹⁸

18. Im Laufe der Zeit hat der Ausschuss konkretisiert, wie die Vertragsstaaten das menschenrechtliche Modell von Behinderung verstehen und umsetzen sollten. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zu selbstbestimmtem Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (CRPD/C/GC/5) betont er, dass das menschenrechtliche Modell von Behinderung die Exklusion von Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft nicht zulässt und dass diese durch nichts zu rechtfertigen ist, auch nicht durch die die Art und den Umfang der benötigten Unterstützungsleistungen.¹⁹ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung (CRPD/C/GC/6) legt der Ausschuss noch einmal seine Position aus seiner Stellungnahme zur Individualbeschwerde *S.C. v. Brazil* (CRPD/C/12/D/10/2013) aus dem Jahr 2014 dar. Hierin stellt er fest, dass nach dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen ist, da Behinderung nur eine von verschiedenen Ebenen von Identität ist.²⁰

19. Das menschenrechtliche Modell von Behinderung wird regelmäßig in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses im Zusammenhang mit den Artikeln 1–4 des Übereinkommens erwähnt, etwas weniger häufig auch im Zusammenhang mit Artikel 8 über die Bewusstseinsbildung, Artikel 14 über die Freiheit und Sicherheit der Person (insbesondere in Bezug auf die Deinstitutionalisierung), Artikel 25 über die Gesundheit sowie Artikel 28 über angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz.²¹

¹⁵ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 4 (a).

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 44.

¹⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 62.

¹⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 36.

¹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 60.

²⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 9.

²¹ Weitere Artikel, in deren Zusammenhang der Ausschuss das menschenrechtliche Modell von Behinderung in einigen seiner Abschließenden Bemerkungen erwähnt hat, sind die Artikel 7, 12, 15, 19, 24, 27, 31 und 32.

ii. Anwendung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes von Behinderung

20. Parallel zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung wendet der Ausschuss auch einen menschenrechtsbasierten Ansatz von Behinderung an. Während der Fokus beim menschenrechtlichen Modell auf dem Begriff von Behinderung liegt, stehen beim menschenrechtsbasierten Ansatz die Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt, die als vollwertige Rechtssubjekte anerkannt werden.²² Es kommt durchaus zu Verwirrungen, wenn es um die Unterscheidung dieser beiden Konzepte geht. Doch da sie sich wechselseitig beeinflussen (legt man kein menschenrechtliches Modell von Behinderung zugrunde, werden Menschen mit Behinderungen nicht als vollwertige Rechtssubjekte anerkannt), weist der Ausschuss immer und immer wieder darauf hin, wie wichtig es ist, einen menschenrechtsbasierten Ansatz von Behinderung anzuwenden.

21. Der Ausschuss hat immer wieder betont, dass die Vertragsstaaten die Bestimmungen des Übereinkommens im Einklang mit dem menschenrechtsbasierten Ansatz anwenden müssen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen (CRPD/C/GC/3) erinnert er an die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Menschenrechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgehend von einem menschenrechtsbasierten Ansatz zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten, und sie als eigenständige Rechtssubjekte anzuerkennen.²³ Daraus folgt beispielsweise, dass die Partizipation von Frauen mit Behinderungen an öffentlichen Entscheidungsprozessen gefördert werden muss.²⁴ Sowohl in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 als auch in Nr. 6 verweist der Ausschuss auf die Anwendung des menschenrechtsbasierten Ansatzes, wenn die Vertragsstaaten die Kriterien und Verfahren für den Zugang zu Unterstützungsleistungen so festlegen, dass keine Diskriminierung stattfindet.²⁵

22. In den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses wurde der menschenrechtsbasierte Ansatz insbesondere im Zusammenhang mit den Artikeln 1–4, Artikel 5 über Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Artikel 8 über die Bewusstseinsbildung und Artikel 31 über

²² Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 2.

²³ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 7.

²⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 23.

²⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absätze 61 und 71; Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 59.

Statistik und Datensammlung erwähnt. Ab und an erwähnt wird er auch im Zusammenhang mit Artikel 13 über den Zugang zur Justiz, Artikel 15 über die Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Artikel 19 über selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Artikel 22 über die Achtung der Privatsphäre, Artikel 25 über Gesundheit und Artikel 29 über die Partizipation am politischen und öffentlichen Leben. In den überarbeiteten Richtlinien für die periodische Berichterstattung von 2016 wird im Zusammenhang mit den Artikeln 1, 8 und 19 und hinsichtlich der Umsetzung der SDGs (Ziele einer nachhaltigen Entwicklung) (Abs. 1 (d)) auf den menschenrechtsbasierten Ansatz Bezug genommen.

B. Grundlegende Verpflichtungen der Vertragsstaaten

i. Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 4)

23. In Artikel 4 der UNBRK geht es um die allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen. Diese lassen sich unterteilen in eine Achtungspflicht (d.h. Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen, sowie Verzicht auf Handlungen oder Praktiken, die mit dem Übereinkommen unvereinbar sind), eine Schutzpflicht (d.h. Treffen geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung auf der Grundlage von Behinderungen durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen) und eine Gewährleistungspflicht (d.h. Ergreifung aller geeigneten gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der im Übereinkommen anerkannten Rechte, Zurverfügungstellung barrierefrei zugänglicher Informationen, Förderung von Schulung etc.).

24. In seinen Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss diverse Empfehlungen zu den allgemeinen Verpflichtungen der Vertragsstaaten gegeben. In einigen Fällen handelt es sich um Empfehlungen eher allgemeiner Natur wie etwa die Empfehlung, eine umfassende und bereichsübergreifende Überprüfung der Rechtsvorschriften und politischen Strategien

vorzunehmen, um sie konventionskonform zu machen.²⁶ In vielen anderen Fällen schlägt der Ausschuss ganz konkrete Maßnahmen vor, wie z.B. die Aufhebung oder Änderung bestimmter Gesetze.²⁷

ii. Schrittweise Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (Artikel 4.2)

25. Nach Artikel 4 (2) des Übereinkommens verpflichten sich die Vertragsstaaten, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel, Maßnahmen zu treffen, um schrittweise die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu erreichen (beispielsweise das Recht auf Arbeit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben etc.). Im Laufe der Zeit hat der Ausschuss erklärt, was unter „schrittweiser Verwirklichung“ zu verstehen ist. In seinen Leitlinien zur periodischen Berichterstattung von 2009 hat der Ausschuss die Vertragsstaaten aufgefordert, in ihrem Erstbericht darzulegen, welche Rechte sie nach und nach und welche Rechte sie sofort umsetzen werden. Bereits in seiner allerersten Erklärung hat er unterstrichen, dass die Vertragsstaaten es nicht zulassen dürfen, dass finanzielle Instabilitäten den vollen Genuss der Rechte von Menschen mit Behinderungen beeinträchtigen.²⁸

26. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zu inklusiver Bildung konkretisiert der Ausschuss, dass „schrittweise Verwirklichung“ bedeutet, dass die Vertragsstaaten eine besondere und andauernde Verpflichtung haben, so zügig und wirksam wie möglich Fortschritte in Richtung der vollen Verwirklichung der betreffenden Rechte zu machen. Dies ist im Zusammenhang mit dem Gesamtziel des Übereinkommens zu sehen, das darin besteht, klare Verpflichtungen für die Vertragsstaaten im Hinblick auf die volle Verwirklichung der betreffenden Rechte festzuschreiben.²⁹ Außerdem darf sich eine schrittweise Verwirklichung nicht negativ auf die sofort umzusetzenden Verpflichtungen auswirken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten eine Kernverpflichtung haben, hinsichtlich eines jeden im jeweiligen Recht enthaltenen Aspekts zumindest die Erfüllung eines unabdingbaren Mindeststandards sicherzustellen.³⁰

²⁶ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Haiti (CRPD/C/HTI/CO/1), Absatz 5.

²⁷ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Oman (CRPD/C/OMN/CO/1), Absatz 10.

²⁸ Siehe erste Erklärung des Ausschusses „Committee on the Rights of Persons with Disabilities: Looking forward“ vom 27. Februar 2009 (A/66/55, Anhang IX), Absatz 6.

²⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 40.

³⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 41.

27. Zusätzlich hat der Ausschuss später ausgeführt, dass im Fall einer Verpflichtung zur schrittweisen Verwirklichung davon ausgegangen wird, dass keine regressiven Maßnahmen getroffen werden, d.h. Maßnahmen, die den Standard bestehender Rechte herabsetzen.³¹ Werden dennoch regressive Maßnahmen getroffen, so müssen die Vertragsstaaten nachweisen, dass dies nach sorgfältiger Erwägung sämtlicher Alternativen geschehen ist und dass diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen hinreichend begründet sind.³² Der Ausschuss hat auch klargestellt, dass die schrittweise Verwirklichung nicht auf Artikel 12 zur gleichen Anerkennung vor dem Recht anwendbar ist,³³ ebenso wenig auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten, angemessene Vorkehrungen bereitzustellen.³⁴

iii. Nationale Umsetzung und Überwachung (Artikel 33)

28. Um die vollständige und angemessene Umsetzung des Übereinkommens sicherzustellen, verpflichtet Artikel 33 die Vertragsstaaten, staatliche „Focal Points“ [etwa: Anlaufstellen] für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Übereinkommens zu bestimmen und Koordinierungsmechanismen zu schaffen, um die Durchführung der Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen zu erleichtern (Artikel 33.1). Darüber hinaus müssen sie einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einrichten, die für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens (Artikel 33.2) zuständig sind und zwar unter vollständiger Einbeziehung und Teilhabe der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretungsorganisationen (Artikel 33.3).

29. Der Ausschuss hat Informationen darüber zur Verfügung gestellt, wie die Umsetzung bestimmter Artikel des Übereinkommens zu überwachen ist, beispielsweise Artikel 9 über die Barrierefreiheit,³⁵ Artikel 19 über selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Ge-

³¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 44.

³² Siehe Bericht über die Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich (CRPD/C/15/4).

³³ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 30.

³⁴ Siehe Abschließende Bemerkungen zu Spanien (CRPD/C/ESP/CO/1), Absatz 44 in Bezug auf inklusive Bildung; Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 31; Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 46.

³⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 48.

meinschaft³⁶ oder Artikel 24 über die inklusive Bildung.³⁷ 2016 hat der Ausschuss Leitlinien zur unabhängigen Überwachungsstruktur und ihre Einbeziehung in die Arbeit des Ausschusses veröffentlicht (CRPD/C/1/Rev. 1, Anhang). Da die Überwachungsstrukturen vollkommen unabhängig sein müssen, spielen nationale Menschenrechtsinstitutionen in der Praxis eine ganz entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens.³⁸ Der Ausschuss traf sich mit Vertretern von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nationalen unabhängigen Überwachungsmechanismen.³⁹ Diese wurden dazu ermutigt, sich an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen, auch auf sämtlichen Stufen des Berichtsverfahrens, bei den sogenannten „Days of General Discussion“ (Tage Allgemeiner Diskussion) und an den Verfahren im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bemerkungen, den Individualbeschwerden und Untersuchungen nach dem Fakultativprotokoll sowie an Maßnahmen zum Capacity Building.⁴⁰ Im Rahmen seiner 19. Tagung hat sich der Ausschuss an einer jährlich stattfindenden interaktiven Debatte mit GANHRI (Global Alliance of National Human Rights Institutions), der Organisation der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, beteiligt.



³⁶ Siehe „Joint statement CRPD-GANHRI on monitoring article 19 at the national level“, März 2018.

³⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 74.

³⁸ Siehe Leitlinien zu unabhängigen Überwachungsmechanismen (CRPD/C/1/Rev.1), Absatz 5.

³⁹ Der Ausschuss traf sich auf seiner 12. Tagung im September 2014 erstmals mit NHRIs (nationalen Menschenrechtsinstitutionen) und NMMS (nationalen Monitoringstellen). Siehe Ergebnis des Treffens zwischen dem Ausschuss und NHRIs (CRPD/C/12/2, Anhang V).

⁴⁰ Siehe Leitlinien zu unabhängigen Überwachungsmechanismen.

iv. Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

30. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass Bewusstseinsbildung eine der Grundvoraussetzungen für eine wirksame Umsetzung des Übereinkommens ist.⁴¹ Als solche wurde sie vom Ausschuss im Laufe der vergangenen zehn Jahre unzählige Male angesprochen. In der Praxis bringt die Bewusstseinsbildung eine Reihe von Verpflichtungen für die Vertragsstaaten mit sich, da es nicht nur um die Bewusstseinsbildung von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihrer Rechte nach dem Übereinkommen geht. Es geht ebenso um die Bewusstseinsbildung von Fachleuten sowie der Allgemeinheit im Hinblick darauf, Diskriminierungen vorzubeugen und zu beseitigen, und ganz allgemein darum, Stereotypisierungen, Vorurteile und schädliche Praktiken zu bekämpfen, einschließlich tief verwurzelter kultureller Ansichten, negativer Haltungen, Mobbing, Cybermobbing, durch Hass motivierter Verbrechen und diskriminierenden Sprachgebrauchs.⁴²

31. Die Bewusstseinsbildung kommt in allen Allgemeinen Bemerkungen zur Sprache, die der Ausschuss herausgegeben hat. So hat der Ausschuss beispielsweise betont, dass ein nicht oder nur mangelhaft vorhandenes Bewusstsein einer der Gründe für mangelnde Barrierefreiheit⁴³ und strukturelle oder systematische Diskriminierung⁴⁴ ist, die mit Stereotypen, falschen Vorstellungen, Vorurteilen und schädlichen Praktiken in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zusammenhängt.⁴⁵ Die Schulung sämtlicher Akteure über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und verschiedene Aspekte des Übereinkommens wie z.B. Barrierefreiheit⁴⁶ oder angemessene Vorkehrungen ist daher von grundlegender Bedeutung. Der Ausschuss hat auch wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Kooperation mit Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Selbstvertretungsorganisationen stattfinden sollten.⁴⁷ Außerdem hat der Ausschuss die Medien dazu ermutigt, über Menschen mit Behinderungen in einer Weise zu berichten, die dem Zweck des Übereinkommens entspricht und dazu beiträgt, schädliche Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu ändern.⁴⁸

⁴¹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 35.

⁴² Siehe Leitlinien zur periodischen Berichterstattung (CRPD/C/3), Absatz 10.

⁴³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 19.

⁴⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 17 (e); Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 39.

⁴⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 48; Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 77.

⁴⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absätze 19 und 35.

⁴⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 35; Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 48; Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 77; Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 73 (f).

⁴⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 39.

v. Datensammlung (Artikel 31)

32. Die Sammlung und Analyse von aufgeschlüsselten Daten und Statistiken durch die Vertragsstaaten ist entscheidend für eine wirksame Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens.⁴⁹ Der Ausschuss hat die Vertragsstaaten aufgefordert, aufgeschlüsselte Daten zu verschiedenen Themen und unterschiedlichen Artikeln des Übereinkommens zu sammeln. In seinen Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss Vertragsstaaten empfohlen, Daten zu den Artikeln 1–4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31 und 32 des Übereinkommens zu sammeln.

33. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass entsprechende Daten im Rahmen von Erhebungen und anderen Formen der Analyse⁵⁰ gesammelt werden könnten. Dabei sollte es sich um möglichst breite Erhebungen handeln, die sowohl Statistiken, Erzählungen und andere Arten von Daten, beispielsweise Indikatoren, einschließen.⁵¹ Die Daten sollten systematisch nach der Behinderung und intersektionalen Kategorien⁵² wie Alter, Geschlecht und weiteren relevanten Faktoren aufgeschlüsselt werden.⁵³ Tatsächlich hat der Ausschuss die Kriterien Rassenzuschreibung, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Aufenthaltsstatus, geografische Lage, sozioökonomischer Status, Beschäftigungsstatus, Einkommen, Wohnort, indigene Gemeinschaften und sexuelle Orientierung einbezogen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 stellt der Ausschuss fest, dass eine Differenzierung nach Beeinträchtigung, Gender, biologischem Geschlecht, geschlechtlicher Identität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Alter und anderen Ebenen von Identität erfolgen sollte.⁵⁴ Die Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen müssen in die Planung, Erhebung, Auswertung⁵⁵ und Verbreitung der Daten einbezogen werden.⁵⁶ Seit 2017⁵⁷ empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten die Verwendung des Fragenkatalogs sowie der Instrumente, die von der „Washington Group on Disability Statistics“ für die Erhebung vergleichbarer statistischer Daten zum Thema Behinderung entwickelt wurden.⁵⁸

⁴⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 39; Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 62; Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 4 (d).

⁵⁰ Siehe z.B. Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 68.

⁵¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 71.

⁵² Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 71.

⁵³ Siehe Leitlinien für die periodische Berichterstattung (CRPD/C/3), Absatz 33 (e).

⁵⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 34.

⁵⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 71.

⁵⁶ Siehe Leitlinien für die periodische Berichterstattung, Absatz 33 (c).

⁵⁷ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Jordanien (CRPD/C/JOR/CO/1), Absatz 60.

⁵⁸ Siehe Abschließende Bemerkungen zum Vereinigten Königreich (CRPD/C/GBR/CO/1), Absatz 65.

vi. Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

34. Nach Artikel 32 der UNBRK erkennen die Vertragsstaaten „die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele [...] dieses Übereinkommens“ an. Internationale Zusammenarbeit sollte als Mittel eingesetzt werden, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen voranzubringen und das Übereinkommen umzusetzen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zur Barrierefreiheit führt der Ausschuss aus, dass internationale Zusammenarbeit als Instrument für die Förderung der Barrierefreiheit und des universellen Designs⁵⁹ eingesetzt werden könnte. So könnten mit Hilfe internationaler Zusammenarbeit beispielsweise Standards für die Barrierefreiheit entwickelt werden, in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsstaaten, internationalen Organisationen und Stellen.⁶⁰ Auf diese Weise könnten auch Informationen, Know-how und Erfahrungen zu bewährten Verfahrensweisen („good practices“) miteinander geteilt werden.⁶¹ Diese Punkte führt der Ausschuss auch in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zu inklusiver Bildung⁶² auf. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung unterstreicht der Ausschuss, dass sämtliche Bemühungen um internationale Zusammenarbeit inklusiv und barrierefrei für Menschen mit Behinderungen gestaltet sein und vom Geiste des Übereinkommens geleitet werden müssen.⁶³

35. Der Ausschuss hat betont, dass die von Vertragsstaaten initiierten Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit voll und ganz mit dem Übereinkommen in Einklang stehen müssen. Öffentliche Mittel dürfen nicht dazu eingesetzt werden, Ungleichbehandlung fortzusetzen.⁶⁴ Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Investitionen und Projekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nicht dazu beitragen, Barrieren aufrechtzuerhalten.⁶⁵ So müssen die Staaten beispielsweise darauf achten, dass bei internationaler Zusammenarbeit nach Katastrophen Investitionen nicht dafür eingesetzt werden,

⁵⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absätze 27 und 47.

⁶⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 37.

⁶¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 47.

⁶² Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 43.

⁶³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 72.

⁶⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 47.

⁶⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 65.

Barrieren⁶⁶ wie zum Beispiel institutionelle Rahmen für Menschen mit Behinderungen wieder aufzubauen.⁶⁷



C. Die Rolle von Menschen mit Behinderungen und ihrer Selbstvertretungsorganisationen

i. Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens auf nationaler Ebene (Artikel 4.3 und 33.3)

36. Seit seiner Einsetzung hat der Ausschuss immer wieder betont, welche entscheidende Rolle Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung des Übereinkommens und deren Überwachung sowie bei der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt.⁶⁸ Bezugnehmend auf Artikel 4 (3) über die Umsetzung des Übereinkommens sowie Artikel 33 (3) über deren Überwachung hat der Ausschuss klargestellt, dass die Staaten verpflichtet sind, mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen systematisch Konsultationen zu führen und sie bei allen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Men-

⁶⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 65.

⁶⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 96.

⁶⁸ In der ersten Erklärung des Ausschusses (A/66/55, Anhang IX) verweist der Ausschuss an zwei Stellen auf die Bedeutung der Einbeziehung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, und zwar in der Präambel sowie in Absatz 4.

schen mit Behinderungen betreffen, sowie bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens systematisch einzubeziehen. Unter Organisationen bzw. Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen versteht der Ausschuss Organisationen, deren Mitglieder mehrheitlich Menschen mit Behinderungen sind (mindestens die Hälfte der Mitglieder) und die von Menschen mit Behinderungen angeführt, geleitet und verwaltet werden.⁶⁹

37. Im März 2018 hat der Ausschuss mit dem Entwurf der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 begonnen, in der es um die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens geht. Sie soll auf seiner 20. Tagung im September 2018 verabschiedet werden.

Vielfältiges Spektrum von Menschen mit Behinderungen

38. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten auf, sicherzustellen, dass an der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens ein möglichst breites Spektrum von Menschen mit Behinderungen beteiligt ist.⁷⁰ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 stellt der Ausschuss fest, dass die Vertragsstaaten die Beteiligung von Organisationen von Frauen mit Behinderungen besonders fördern müssen und nicht nur behinderungsspezifische Beratungsgremien und -mechanismen.⁷¹ Die Frauenorganisationen seien aus historischen Gründen in der Bewegung von Menschen mit Behinderungen unterrepräsentiert und im Hinblick auf eine Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen mit vielen Barrieren konfrontiert.

39. Der Ausschuss hat im Laufe der Zeit verstärkt Bezug auf unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderungen genommen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 hat er darauf hingewiesen, dass Entscheidungsträger auf allen Ebenen das gesamte Spektrum von Menschen mit Behinderungen konsultieren und aktiv einbeziehen müssen, einschließ-

⁶⁹ Leitlinien zur Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Arbeit des Ausschusses (CRPD/C/11/2, Anhang II), Absatz 3.

⁷⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 56; siehe auch Leitlinien für die periodische Berichterstattung (CRPD/C/3) Absatz 7, wonach die Vertragsstaaten aufgefordert sind, über den Grad der Einbeziehung und über die Diversität der einbezogenen Menschen mit Behinderungen zu berichten.

⁷¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 23.

lich der Organisationen von Frauen mit Behinderungen, älteren Menschen mit Behinderungen, Kindern mit Behinderungen und Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen oder mit anderen Lernbedingungen.⁷² In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 spricht er im Zusammenhang mit den Artikeln 4 (3) und 33 (3) eine noch größere Vielfalt von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an, darunter Kinder, autistische Menschen, Menschen mit genetischen oder neurologischen Erkrankungen, Menschen mit seltenen und mit chronischen Krankheiten, Menschen mit Albinismus, lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle (Transgenderpersonen) oder intersexuelle Menschen, indigene Menschen, Menschen in ländlichen Gemeinden, ältere Menschen, Frauen, Opfer bewaffneter Konflikte und Menschen, die ethnischen Minderheiten angehören oder einen Migrationshintergrund haben.⁷³

Sämtliche sie betreffende Angelegenheiten

40. Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist ganz entscheidend für die Umsetzung des Übereinkommens. Der Ausschuss hat die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen in seinen Allgemeinen Bemerkungen sehr ausführlich thematisiert. Abgesehen von der Tatsache, dass die Vertragsstaaten sich hinsichtlich der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von allen Programmen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen betreffen, systematisch mit Menschen mit Behinderungen beraten und diese einbinden müssen, stellt der Ausschuss auch ausdrücklich fest, dass sie bei der Entwicklung und Umsetzung von Gesetzen, politischen Maßnahmen und anderen Entscheidungsprozessen in Bezug auf spezifische Bereiche einzubeziehen und zu konsultieren sind.⁷⁴

41. In seinen Allgemeinen Bemerkungen sowie in seinen Abschließenden Bemerkungen nennt der Ausschuss eine Vielzahl von Angelegenheiten, bei denen Organisationen von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen sind. Dazu gehören die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Standards für die Barrierefreiheit⁷⁵ auf nationaler und

⁷² Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 70.

⁷³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 33.

⁷⁴ Siehe beispielsweise Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 50 (c).

⁷⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 25.

internationaler Ebene,⁷⁶ politische Maßnahmen und Strategien zur Gleichstellung,⁷⁷ Fördermaßnahmen,⁷⁸ Strategien zur Deinstitutionalisierung,⁷⁹ auch bei der Entwicklung von Übergangsplänen,⁸⁰ Unterstützungsdienste und Zuweisung von Mitteln für solche Dienste innerhalb der Gemeinschaft,⁸¹ Gesetze und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit sämtlichen Phasen von Notfällen,⁸² Programme und Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung,⁸³ Programme zum Capacity Building,⁸⁴ Sammlung und Analyse von Daten,⁸⁵ die Überwachung der inklusiven Bildung,⁸⁶ der Prozess der politischen Partizipation auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.⁸⁷

Ausreichende Mittelausstattung und Capacity Building

42. In jüngerer Zeit hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten die Unparteilichkeit, die Autonomie und die nachhaltige Finanzierung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen gewährleisten müssen.⁸⁸ Die Finanzierung muss ausreichend sein, um ihnen die Ausübung ihrer Funktion nach Artikel 4 (3)⁸⁹ und Artikel 33 (3) des Übereinkommens⁹⁰ zu ermöglichen, und die Finanzierungsstruktur darf die Unabhängigkeit der Organisationen nicht gefährden.⁹¹ Zusätzlich müssen die Staaten für eine angemessene Finanzierung von Aktivitäten, Projekten und Programmen sorgen, die von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen für die Stärkung ihrer Rechte entwickelt und durchgeführt werden.⁹² Bei einigen wenigen Gelegenheiten hat der Ausschuss bestimmte Organisationen konkret benannt, für die Vertragsstaaten Mittel zur Verfügung

⁷⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 47.

⁷⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 73 (j).

⁷⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 29.

⁷⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 97.

⁸⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 42.

⁸¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 56.

⁸² Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 46.

⁸³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 30; Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 77.

⁸⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 73 (f).

⁸⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 71.

⁸⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 12.

⁸⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 70 (d).

⁸⁸ Abschließende Bemerkungen zu Slowenien (CRPD/C/SVN/CO/1), Absatz 5 (c).

⁸⁹ Abschließende Bemerkungen zu Ungarn (CRPD/C/HUN/CO/1), Absatz 14.

⁹⁰ Abschließende Bemerkungen zu Nepal (CRPD/C/NPL/CO/1), Absatz 50; Abschließende Bemerkungen zur Russischen Föderation (CRPD/C/RUS/CO/1), Absatz 67; Abschließende Bemerkungen zur Republik Moldau (CRPD/C/MDA/CO/1), Absatz 59.

⁹¹ Abschließende Bemerkungen zur Russischen Föderation (CRPD/C/RUS/CO/1), Absatz 12.

⁹² Abschließende Bemerkungen zu Lettland (CRPD/C/LVA/CO/1), Absatz 7 (e).



stellen sollen.⁹³ In jüngerer Vergangenheit hat der Ausschuss auch damit angefangen, Vertragsstaaten zu empfehlen, Capacity Building von Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.⁹⁴

Neue Allgemeine Bemerkung zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Selbstvertretungsorganisationen

Auf seiner 19. Tagung hat der Ausschuss damit angefangen, eine Allgemeine Bemerkung zu Artikel 4 (3) und Artikel 33 (3) des Übereinkommens vorzubereiten. Diese wird voraussichtlich als Allgemeine Bemerkung Nr. 7 verabschiedet.

⁹³ Abschließende Bemerkungen zu Slowenien (CRPD/C/SVN/CO/1), Absatz 5 (c);
Abschließende Bemerkungen zu Neuseeland (CRPD/C/NZL/CO/1), Absätze 71–72.

⁹⁴ Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 8;
Abschließende Bemerkungen zu Bosnien und Herzegowina (CRPD/C/BIH/CO/1), Absatz 6;
Abschließende Bemerkungen zu Turkmenistan (CRPD/C/TKM/CO/1), Absatz 12.

ii. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Arbeit des Ausschusses

43. 2014 veröffentlichte der Ausschuss Leitlinien zur Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen der Zivilgesellschaft an der Arbeit des Ausschusses (CRPD/C/11/2, Anhang II). In diesen Leitlinien finden sich detaillierte Informationen darüber, wie Organisationen von Menschen mit Behinderungen und zivilgesellschaftliche Organisationen sich beim Staatenberichtsprüfverfahren, beim Entwerfen Allgemeiner Bemerkungen, bei den „Days of General Discussion“ (Tage Allgemeiner Diskussion) sowie bei den Verfahren im Zusammenhang mit Individualbeschwerden und Untersuchungen beteiligen können.

44. Der Ausschuss verurteilt sämtliche Versuche der Einschüchterung und Repressalien gegenüber Einzelpersonen und Organisationen aufgrund ihres Beitrags zur Arbeit des Ausschusses. Er hat aus den Reihen seiner Mitglieder eine Anlaufstelle für Repressalien gebildet, die den Auftrag hat, derartigen Vorfällen nachzugehen und Beratung für solche Situationen anzubieten. Um die Sicherheit von Menschenrechtsaktivisten zu gewährleisten, können Organisationen beantragen, dass ihre schriftlichen Eingaben oder ihre Beteiligung an sogenannten „briefings“ vertraulich behandelt werden.⁹⁵

D. Wichtigste Querschnittsthemen

i. Gleichheit, Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen (Artikel 5)

Inklusive Gleichheit und Nichtdiskriminierung

45. Gleichheit und Nichtdiskriminierung bilden die Grundlage des Übereinkommens und gehören zu seinen Grundprinzipien.⁹⁶ Der Ausschuss betrachtet Gleichheit und Nichtdiskriminierung als Prinzipien und als Rechte sowie als Grundpfeiler des internationalen Schutzes, den das Übereinkommen gewährleistet. Sie dienen auch als Auslegungskriterien für

⁹⁵ Leitlinien zur Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen der Zivilgesellschaft in die Arbeit des Ausschusses (CRPD/C/11/2, Anhang II), Absatz 33.

⁹⁶ Gleichheit und Gleichbehandlung werden in der Präambel des Übereinkommens erwähnt, außerdem in den Artikeln 1, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 28, 29 und 30. Nichtdiskriminierung und angemessene Vorkehrungen werden in der Präambel des Übereinkommens genannt, außerdem in den Artikeln 2, 3, 4, 5, 6, 14, 23, 24, 25, 27, 28 und 29.

sämtliche weiteren darin verbrieften Prinzipien und Rechte.⁹⁷ Sie stellen Verpflichtungen dar, die sofort anwendbar sind, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor.⁹⁸

46. Im März 2018 verabschiedete der Ausschuss seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Sie ist nun das wichtigste Dokument für die Auslegung von Artikel 5 des Übereinkommens. Darin spricht sich der Ausschuss für ein Konzept der inklusiven Gleichheit aus, das von einem „substanziellen Modell von Gleichheit“ ausgeht und den Begriff der Gleichheit inhaltlich erweitert und ausführlich erörtert. Danach umfasst er folgende Aspekte: a) den einer gerechten Umverteilung, um sozioökonomischen Nachteilen zu begegnen; b) den Aspekt der Anerkennung, um Stigmatisierung, Stereotypisierung, Vorurteile und Gewalt zu bekämpfen und die Würde des Menschen und seine Intersektionalität anzuerkennen, c) den Aspekt der Partizipation, um die soziale Natur der Menschen als Mitglieder sozialer Gruppen und die uneingeschränkte Anerkennung der Menschlichkeit durch Inklusion in der Gesellschaft zu bekräftigen; und d) den Aspekt der Anpassung, um Unterschieden als einer Frage der menschlichen Würde Raum zu geben.⁹⁹

Verbot sämtlicher Formen von Diskriminierung aufgrund von Behinderung

47. „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ wird in Artikel 2 des Übereinkommens definiert. Dieser nimmt ausdrücklich Bezug auf „alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“. Auf die unterschiedlichen Formen von Diskriminierung aufgrund von Behinderung geht der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 zu Frauen mit Behinderungen¹⁰⁰ und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung ausführlich ein.¹⁰¹ Als Formen von Diskriminierung in diesem Sinne sind verboten: direkte Diskriminierung, indirekte Diskriminierung, Diskriminierung durch Assoziation,¹⁰² Verweigerung angemessener Vorkehrungen,¹⁰³ strukturelle

⁹⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 12.

⁹⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 12.

⁹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 11.

¹⁰⁰ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 17.

¹⁰¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 18.

¹⁰² Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 17 (c).

¹⁰³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 18 (c).

oder systematische Diskriminierung,¹⁰⁴ Belästigungen,¹⁰⁵ mehrfache Diskriminierung und intersektionale Diskriminierung.¹⁰⁶

48. Unter den bis Juli 2018 vom Ausschuss überprüften 24 Individualbeschwerden waren sieben, bei denen eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung festgestellt wurde. Die Verletzungen von Artikel 5 betrafen die Versagung angemessener Vorkehrungen,¹⁰⁷ die Versagung des Zugangs zu Informations- bzw. Kommunikationstechnologien und der Allgemeinheit offenstehenden Diensten¹⁰⁸ gleichberechtigt mit anderen, willkürliche Internierung aufgrund von Behinderung¹⁰⁹ sowie das Versäumnis, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gewalttätige Handlungen zu verhindern, wirksam zu untersuchen und zu bestrafen.¹¹⁰

Angemessene Vorkehrungen

49. Der Ausschuss hat wichtige Klarstellungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen vorgenommen. Angemessene Vorkehrungen werden in Artikel 2 der UNBRK¹¹¹ definiert und in den Artikeln 5, 14, 24 und 27 des Übereinkommens erwähnt. Der Ausschuss hat die angemessenen Vorkehrungen auch sporadisch in seinen Abschließenden Bemerkungen im Zusammenhang mit den Artikeln 6, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 21, 25, 28 und 29 angesprochen.

50. Der Ausschuss hat die Unterscheidung von angemessenen Vorkehrungen und Barrierefreiheit,¹¹² verfahrensbezogenen Vorkehrungen,¹¹³ besonderen Maßnahmen („specific

¹⁰⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 17 (e).

¹⁰⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 18 (d).

¹⁰⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 19.

¹⁰⁷ *H.M v. Sweden* (CRPD/C/7/D/3/2011), *Jungelin v. Sweden* (CRPD/C/12/D/5/2011); *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013); *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013).

¹⁰⁸ *F. v. Austria* (CRPD/C/14/D/21/2014).

¹⁰⁹ *Noble v. Australia* (CRPD/C/16/D/7/2012).

¹¹⁰ *X. v. Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014).

¹¹¹ Der Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ bezeichnet „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

¹¹² Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absätze 25–26, und Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 24.

¹¹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 25 (d).

measures“) einschließlich Fördermaßnahmen („affirmative action measures“)¹¹⁴ und Unterstützungsmaßnahmen wie zum Beispiel persönliche Assistenz¹¹⁵ oder Unterstützung bei der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit¹¹⁶ deutlich gemacht. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Maßnahmen handelt es sich bei den angemessenen Vorkehrungen um eine Verpflichtung, die ex nunc (d.h. mit Wirkung für die Zukunft) unmittelbar auf den Einzelnen anwendbar ist. Sie steht unter dem Vorbehalt einer möglicherweise übermäßigen oder nicht zu rechtfertigenden Belastung für diejenigen, die zur Bereitstellung dieser Vorkehrungen verpflichtet sind.¹¹⁷

51. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zur inklusiven Bildung hat der Ausschuss darüber aufgeklärt, was unter der „Angemessenheit einer Maßnahme“ zu verstehen ist. Er beschreibt die „Angemessenheit“ als das Ergebnis einer kontextbezogenen Prüfung, die eine Analyse der Relevanz und Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und des angestrebten Ziels der Verhinderung von Diskriminierung beinhaltet,¹¹⁸ wobei auch betont wird, dass die Verhältnismäßigkeit abhängig vom Kontext ist.¹¹⁹ In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 werden Schlüsselemente genannt, von denen die Umsetzung der Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen geleitet sein soll.¹²⁰

ii. Barrierefreiheit (Artikel 9)

52. Barrierefreiheit ist eine Grundvoraussetzung, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe an der Gesellschaft gleichberechtigt mit anderen zu ermöglichen. Daher ist dieser Artikel einer der wichtigsten Artikel des Übereinkommens, die sich übergreifend auf alle Bereiche beziehen.¹²¹ Der Ausschuss hat die Barrierefreiheit in all seinen Allgemeinen und Abschließenden Bemerkungen angesprochen,

¹¹⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 25 (c).

¹¹⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 25 (c).

¹¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 34.

¹¹⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 25 (b).

¹¹⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 28.

¹¹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 30.

¹²⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 26.

¹²¹ Die Barrierefreiheit wird in der Präambel des Übereinkommens erwähnt, außerdem in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen), Artikel 3 (Allgemeine Grundsätze), Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen), Artikel 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen), Artikel 24 (inklusive Bildung), Artikel 27 (Arbeit und Beschäftigung), Artikel 30 (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) und in Artikel 31 (Statistik und Datensammlung).

außerdem in sechs seiner Stellungnahmen zu Individualbeschwerden.¹²² Am eingehendsten befasst sich der Ausschuss mit dem Thema der Barrierefreiheit in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2, die auf seiner 11. Tagung im April 2014 verabschiedet wurde.

Barrierefreiheit, universelles Design und angemessene Vorkehrungen

53. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass es um die Barrierefreiheit in all ihrer Komplexität geht und dass sie sich auf die physische Umwelt, auf Beförderungssysteme, auf Information und Kommunikation und auf Dienstleistungen bezieht.¹²³ Dieser Ansatz ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot: Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allen Gütern, Produkten und Dienstleistungen haben, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden. Dies muss auf eine Art und Weise geschehen, die einen effektiven und gleichberechtigten Zugang unter Achtung ihrer Würde sicherstellt. Daher müssen Produkte und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, für alle barrierefrei zugänglich sein, unabhängig davon, ob sie im Eigentum einer staatlichen Behörde oder eines privaten Unternehmens sind bzw. von einer/einem solchen bereitgestellt werden.¹²⁴ Weiter hat der Ausschuss ausgeführt, dass das Recht auf barrierefreien Zugang durch die strikte Umsetzung von Standards zur Barrierefreiheit gewährleistet wird. Zugangsbarrieren sind nach und nach systematisch zu beseitigen, und dieser Prozess muss permanent überwacht werden. Das Ziel, das es zu erreichen gilt, ist die uneingeschränkte Barrierefreiheit.¹²⁵

54. Die Anwendung des universellen Designs spielt eine wichtige Rolle dabei, die Gesellschaft für alle Menschen barrierefrei zu machen.¹²⁶ Der Begriff ist in Artikel 2 des Übereinkommens definiert als „ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.“ In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat der Ausschuss dargelegt, dass die strikte Anwendung des universellen

¹²² *Nyusti and Takács v. Hungary* (CRPD/C/9/D/1/2010), *X v. Argentina* (CRPD/C/11/D/8/2012), *F. v. Austria* (CRPD/C/14/D/21/2014), *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013), *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013), *Bacher v. Austria* (CRPD/C/19/D/26/2014).

¹²³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 13.

¹²⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 13.

¹²⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 14.

¹²⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 16.

Designs auf alle neuen Güter, Produkte, Einrichtungen, Technologien und Dienstleistungen den vollen, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang für alle potenziellen Verbraucher, einschließlich Menschen mit Behinderungen, sicherstellen und dazu beitragen soll, eine uneingeschränkte Bewegungskette von einem Ort zum anderen für den Einzelnen zu schaffen, einschließlich der Bewegung innerhalb bestimmter Orte, ohne Barrieren.¹²⁷ Es wird auch festgestellt, dass sich der Begriff der Barrierefreiheit auf Gruppen bezieht. Im Gegensatz zur Pflicht der Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen ist die Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit eine ex ante (vorab)-Pflicht, und sie besteht vorbehaltlos.¹²⁸

55. Neben der Sicherstellung des universellen Designs für neue Güter, Produkte, Einrichtungen, Technologien und Dienstleistungen bedeutet Barrierefreiheit auch, dass noch bestehende Barrieren zu beseitigen sind. Die Vertragsstaaten sollten für deren Beseitigung verbindliche Zeitrahmen festlegen und ausreichende Ressourcen vorsehen.¹²⁹ Sie müssen Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit verabschieden und ihre bestehenden Vorschriften zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen überprüfen.¹³⁰ Dies gilt auch für ihre Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen, um die Anforderung der Barrierefreiheit in ihre öffentlichen Vergabeverfahren zu integrieren.¹³¹ Sie müssen Mindeststandards für die Barrierefreiheit festschreiben¹³² und wirksame Überwachungsmechanismen einschließlich effizienter Überwachungsstellen einrichten, die über ausreichende Kapazitäten und das entsprechende Mandat verfügen, um gewährleisten zu können, dass Pläne, Strategien und Normungsaktivitäten durchgeführt und durchgesetzt werden.¹³³

56. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat der Ausschuss hervorgehoben, dass Vertragsstaaten es häufig versäumen, IKT¹³⁴ (ein Oberbegriff, der alle Informations- und Kom-

¹²⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 15.

¹²⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 25, siehe auch Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 29.

¹²⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 24.

¹³⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 31.

¹³¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 32.

¹³² Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 30.

¹³³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 33.

¹³⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 28.



© Nigel Kingston



© Franziska Witzmann



© Nigel Kingston



© Nigel Kingston



© Nigel Kingston



© Nigel Kingston



© Nigel Kingston



© Franziska Witzmann

munikationsgeräte bzw. -anwendungen und ihre Inhalte umfasst) in ihre Gesetze, die Menschen mit Behinderungen betreffen, einzubeziehen. Er unterstreicht die Bedeutung einer Überprüfung dieser Gesetze, um IKT darin zu verankern. Die Definition von IKT umfasst eine große Bandbreite an Zugang vermittelnden Technologien, z.B. Rundfunk, Fernsehen, Satelliten, Mobil- und Festnetztelefonie, Computer, Netzwerkhardware und -software.¹³⁵ Seit 2014 empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten beispielsweise die Einhaltung der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte („Web Content Accessibility Guidelines“).¹³⁶ Außerdem weist er permanent darauf hin, dass alle Informationen und Kommunikationsinhalte in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden müssen, darunter Brailleschrift, Gebärdensprache, Untertitelung, Leichte Sprache sowie ergänzende und alternative Formen der Kommunikation. Ebenfalls seit 2014 empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten in seinen Empfehlungen zu Artikel 30 über die Partizipation am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport außerdem immer wieder die Umsetzung und Ratifizierung des Marrakesch-Vertrags über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbeeinträchtigte oder sonst lesebeeinträchtigte Menschen.¹³⁷

Barrierefreier Zugang zur Arbeit des UNBRK-Ausschusses

57. Der Ausschuss hat ein externes Team aus Fachleuten, die zum Thema Barrierefreiheit forschen, von AbilityNet, Microsoft und der Universität Middlesex mit der Erstellung eines Berichts über die Barrierefreiheit der Tagungen des Ausschusses (2012) beauftragt.

58. Der Ausschuss hat die Barrierefreiheit auch in seinem Dokument von 2012 über seine Arbeitsweisen verankert. Hier erklärt er, dass seine Dokumente in allen barrierefreien Formaten herausgegeben werden.¹³⁸ Das reguläre Budget des Ausschusses reicht aus, um eine Verdolmetschung in die Gebärdensprache, Untertitelung und in begrenztem Umfang eine Übertragung in die Brailleschrift anbieten zu können. Eine Übertragung der Dokumentation in Formen der Leichten und Einfachen Sprache wurde von der UN-Generalversamm-

¹³⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 5.

¹³⁶ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Ecuador (CRPD/C/EQU/CO/1), Absatz 23, und Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 25.

¹³⁷ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Costa Rica (CRPD/C/CRI/CO/1), Absatz 62.

¹³⁸ Siehe Dokument über die Arbeitsmethoden, das von UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf seiner 5. Tagung vom 11.–15. April 2011 verabschiedet wurde (CRPD/C/5/4).

lung im Budget des Ausschusses nicht eingeplant. Ende 2017 führte das UN-Büro in Genf ein Pilotprojekt durch, bei dem einige der Grundlegendokumente des Ausschusses in „Plain English“ (einfaches Englisch) übersetzt wurden.¹³⁹

iii. Vielfalt der Menschen mit Behinderungen

59. Im Einklang mit der Präambel des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen anerkennen.¹⁴⁰ Der Ausschuss erkennt diese Vielfalt an, indem er die Vielzahl der Barrieren anspricht, mit denen unterschiedliche Gruppen von Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen konfrontiert sind.

Menschen mit allen Arten von Beeinträchtigungen

60. Das neue menschenrechtliche Modell von Behinderung basiert auf einem neuen Verständnis von Behinderung, bei dem Menschen mit Behinderungen im Gegensatz zu dem überholten medizinischen Modell nicht mehr auf ihre Beeinträchtigung reduziert werden. Dies schließt jedoch die Anerkennung der Tatsache, dass Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in der Gesellschaft unterschiedlichen Barrieren gegenüberstehen können, nicht aus. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss betont, dass die Klassifikation von Behinderung menschenrechtsbasiert sein muss und nicht zum Ausschluss bestimmter Gruppen von Menschen mit Behinderungen führen darf.¹⁴¹

61. Seit der Ausschuss seine Arbeit aufgenommen hat, spricht er grundsätzlich vier Gruppen von Menschen mit verschiedenen Arten von Beeinträchtigungen an: Menschen mit körperlichen bzw. Mobilitätsbeeinträchtigungen, Menschen mit anderen Lernbedingungen, Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, zu denen auch Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit) und Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, sporadisch blinde¹⁴² oder taubblinde Menschen¹⁴³ zählen. Die Vielfalt dieser Gruppen zeigt sich auch in der Band-

¹³⁹ Siehe <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx> (siehe sämtliche Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses).

¹⁴⁰ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Präambel (i).

¹⁴¹ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Nepal (CRPD/C/NPL/CO/1), Absatz 8.

¹⁴² Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Kenia (CRPD/C/KEN/CO/1), Absatz 44.

¹⁴³ Siehe z.B. Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 6; Abschließende Bemerkungen zu Argentinien (CRPD/C/ARG/CO/1), Uganda (CRPD/C/UGA/CO/1) oder Belgien (CRPD/C/BEL/CO/1).

breite der Individualbeschwerden, die dem Ausschuss zugehen. Unter den vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen über Individualbeschwerden betrafen zwei Fälle Menschen mit Hörbeeinträchtigungen,¹⁴⁴ drei Fälle Menschen mit Sehbeeinträchtigungen,¹⁴⁵ drei Fälle Menschen mit anderen Lernbedingungen und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen,¹⁴⁶ vier Fälle Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen,¹⁴⁷ ein Fall einen Mensch mit Albinismus,¹⁴⁸ ein anderer Fall einen Menschen mit mehrfachen Beeinträchtigungen¹⁴⁹ und ein Fall einen Menschen mit einer degenerativen Erkrankung.¹⁵⁰

62. Im Laufe der Zeit hat der Ausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen und im Rahmen seiner periodischen Staatenberichtsprüfungen auch auf andere Gruppen Bezug genommen. So hat er erstmals in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4¹⁵¹ zum Recht auf Bildung und in seinen Abschließenden Bemerkungen von 2014¹⁵² Bezug auf Menschen mit Autismus genommen und auf Menschen mit Albinismus in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 zu Frauen mit Behinderungen¹⁵³ sowie in seinen Abschließenden Bemerkungen von 2016.¹⁵⁴ Gelegentlich wurden auch „komplexe körperliche Behinderungen“,¹⁵⁵ kognitive Beeinträchtigungen,¹⁵⁶ motorische Beeinträchtigungen,¹⁵⁷ multiple Formen von Behinderungen,¹⁵⁸ neurologische und kognitive Erkrankungen,¹⁵⁹ Menschen mit Lepra¹⁶⁰ sowie Menschen mit neurodegenerativen Erkrankungen wie z.B. Alzheimer, Demenz und Multiple Sklerose¹⁶¹ erwähnt.

¹⁴⁴ *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013); *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013).

¹⁴⁵ *Nyusti and Takács v. Hungary* (CRPD/C/9/D/1/2010); *Jungelin v. Sweden* (CRPD/C/12/D/5/2011); *F. v. Austria* (CRPD/C/14/D/21/2014).

¹⁴⁶ *Bujdosó et al. v. Hungary* (CRPD/C/9/D/1/2010); *Noble v. Australia* (indigener Mensch mit anderen Lernbedingungen) (CRPD/C/16/D/7/2012); *Bacher v. Austria* (Downsyndrom und Autismus) (CRPD/C/19/D/26/2014).

¹⁴⁷ *A.F. v. Italy* (CRPD/C/13/D/9/2012); *Fiona Given v. Australia* (CRPD/C/19/D/19/2014); *Bacher v. Austria* (CRPD/C/19/D/26/2014); *Makarov v. Lithuania* (CRPD/C/18/D/30/2015).

¹⁴⁸ *X. v. Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014).

¹⁴⁹ *X v. Argentina* (kognitive Störung, teilweiser Sehverlust und Mobilitätsbeeinträchtigungen) (CRPD/C/11/D/8/2012).

¹⁵⁰ *H.M v. Sweden* (CRPD/C/7/D/3/2011).

¹⁵¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absätze 6 und 35.

¹⁵² Siehe Abschließende Bemerkungen zu Neuseeland (CRPD/C/NZL/CO/1), Absatz 7.

¹⁵³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absätze 5 und 30.

¹⁵⁴ Siehe Abschließende Bemerkungen zu Uganda (CRPD/C/UGA/CO/1), Absätze 8, 15 und 51.

¹⁵⁵ Abschließende Bemerkungen zur Slowakei (CRPD/C/SVK/CO/1), Absatz 60.

¹⁵⁶ Siehe Abschließende Bemerkungen zu Brasilien (CRPD/C/BRA/CO/1), Absatz 54.

¹⁵⁷ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu El Salvador (CRPD/C/SLV/CO/1), Absatz 11, und Abschließende Bemerkungen zu Oman (CRPD/C/OMN/CO/1), Absatz 48.

¹⁵⁸ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 6; Abschließende Bemerkungen zu Turkmenistan (CRPD/C/TKM/CO/1), Absatz 24, und Abschließende Bemerkungen zur Ukraine (CRPD/C/UKR/CO/1), Absatz 22.

¹⁵⁹ Abschließende Bemerkungen zum Vereinigten Königreich (CRPD/C/GBR/CO/1), Absätze 23 und 55.

¹⁶⁰ Abschließende Bemerkungen zu China (CRPD/C/CHN/CO/1), Absätze 31 und 32.

¹⁶¹ Abschließende Bemerkungen zu Kanada (CRPD/C/CAN/CO/1), Absatz 12.

Intersektionalität: unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderungen

63. Da Behinderung eine von mehreren Identitätsebenen ist,¹⁶² ist auch die Anerkennung verschiedener Gruppen von Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Schritt, wenn es darum geht, intersektionalen und mehrdimensionalen Formen von Diskriminierung zu begegnen. Die Präambel des Übereinkommens anerkennt „die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind“. Der Ausschuss hat im Laufe der Jahre noch weitere Gründe gefunden, die er unter den Begriff „sonstiger Status“ subsumiert oder aber in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 mit „layers of identity“¹⁶³ [etwa: Identitätsebenen] bezeichnet hat.

64. Ausdrücklich erwähnt hat der Ausschuss folgende Gruppen: Frauen,¹⁶⁴ Mädchen und Jungen, Kinder, junge Menschen, ältere Menschen, ethnische, religiöse und/oder sprachliche Minderheiten (einschließlich Roma),¹⁶⁵ indigene Menschen, Migranten, Geflüchtete und Asylsuchende, staatenlose Menschen,¹⁶⁶ Menschen, die in entlegenen oder ländlichen Gegenden leben, lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle (Transgenderpersonen),¹⁶⁷ queere¹⁶⁸ und intersexuelle Menschen mit Behinderungen,¹⁶⁹ Menschen mit schwarzafrikanischer Abstammung mit Behinderungen¹⁷⁰ und weitere relevante sehr spezifische Gruppen von Menschen, etwa Aboriginals und Torres-Strait-Insulaner mit Behinderungen in Australien¹⁷¹ sowie Afro-Ecuadorianer und Montubio in Ecuador.¹⁷²

¹⁶² Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 9.

¹⁶³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 34.

¹⁶⁴ Als weit gefasst zu verstehen, siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 5.

¹⁶⁵ Siehe Abschließende Bemerkungen zu Ungarn (CRPD/C/HUN/CO/1), Absatz 42, und Abschließende Bemerkungen zu Serbien (CRPD/C/SRB/CO/1), Absatz 59.

¹⁶⁶ Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 16.

¹⁶⁷ Abschließende Bemerkungen zu Kolumbien (CRPD/C/COL/CO/1), Absatz 57.

¹⁶⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 23.

¹⁶⁹ Abschließende Bemerkungen zu Kanada (CRPD/C/CAN/CO/1), Absatz 20.

¹⁷⁰ Abschließende Bemerkungen zu Brasilien (CRPD/C/BRA/CO/1), Absatz 3.

¹⁷¹ Abschließende Bemerkungen zu Australien (CRPD/C/AUS/CO/1), Absatz 12.

¹⁷² Abschließende Bemerkungen zu Ecuador (CRPD/C/ECU/CO/1), Absatz 53.

iv. Geschlecht

65. Im Laufe der Jahre haben auch Geschlechterperspektiven zunehmend Eingang in die Arbeit des Ausschusses gefunden. Der Ausschuss erkennt an, dass das Geschlecht eine Facette der Vielfältigkeit von Menschen mit Behinderungen¹⁷³ und ein Grund für intersektionale oder mehrfache Diskriminierung¹⁷⁴ ist, von der insbesondere Frauen mit Behinderungen betroffen sind. Der Ausschuss hat hervorgehoben, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den meisten Lebensbereichen mit Barrieren konfrontiert sind,¹⁷⁵ insbesondere mit Diskriminierung¹⁷⁶ und Gewalt aufgrund des Geschlechts,¹⁷⁷ beispielsweise mit Zwangssterilisation, sexuellem Missbrauch und körperlicher Misshandlung und Isolation.¹⁷⁸

66. Der Ausschuss geht von einem fortschrittlichen Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ aus. 2016 hat er seine Allgemeine Bemerkung Nr. 3 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen verabschiedet. Darin unterscheidet er zwischen „sex“ und „gender“ und erklärt, dass „sex“ sich auf die biologischen Unterschiede bezieht, während „gender“ auf die Merkmale verweist, die eine Gesellschaft oder Kultur als maskulin oder feminin definiert.¹⁷⁹ In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 wird außerdem auf die „gender identity“ (Geschlechtsidentität)¹⁸⁰ und auf die „gender expression“ (Geschlechtsausdruck)¹⁸¹ verwiesen. Formulierungen wie „Gleichstellung der Geschlechter“ oder „Frauen mit Behinderungen“ sind daher in einem progressiven Sinne zu verstehen. Der Ausschuss stellte ausdrücklich fest, dass Frauen mit Behinderungen keine homogene Gruppe sind, sondern dass diese Formulierung unter anderem auch Transgenderfrauen und intersexuelle Menschen mit Behinderungen einschließt.¹⁸²

¹⁷³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 29.

¹⁷⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 35.

¹⁷⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 2.

¹⁷⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 72.

¹⁷⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 74.

¹⁷⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 83.

¹⁷⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 4 (b).

¹⁸⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absätze 8 und 60; Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 34.

¹⁸¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 21.

¹⁸² Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 5.



© Nigel Kingston

#CRPDwomen
#changethepicture

67. Um die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten,¹⁸³ hat der Ausschuss erklärt, dass die Vertragsstaaten bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit,¹⁸⁴ bei der Gesundheitsversorgung, insbesondere bei der Bereitstellung von Diensten zur reproduktiven Gesundheit, einschließlich gynäkologischer und geburtshilflicher Dienste,¹⁸⁵ bei Maßnahmen gegen Stigmatisierung, Vorurteile und Gewalt,¹⁸⁶ bei der Umsetzung der Rechte auf Bildung,¹⁸⁷ auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft¹⁸⁸ immer auch die Dimension des Geschlechts im Blick haben müssen. Sämtliche Maßnahmen in diesen Zusammenhängen sowie deren Überwachung¹⁸⁹ müssen geschlechtssensibel konzipiert sein. Der Ausschuss hat auch betont, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen in die Gestaltung, die Umsetzung und die Kontrolle aller Programme einzubeziehen sind, die Auswirkungen für ihr Leben haben.¹⁹⁰ 2017 hat er die Vertragsstaaten aufgerufen, künftig darauf zu achten, die Wahl von Frauen mit Behinderungen in den Ausschuss zu fördern.¹⁹¹

E. Themen, die vom Ausschuss angesprochen wurden

i. Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

68. Bei einigen wenigen Gelegenheiten hat der Ausschuss sich zu der in Artikel 28 der Vereinbarung verankerten Verpflichtung der Vertragsstaaten geäußert, Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen und sozialen Schutz zu gewähren.

¹⁸³ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 72.

¹⁸⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 29.

¹⁸⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 40; Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 66.

¹⁸⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 46; Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 35.

¹⁸⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 46.

¹⁸⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 23.

¹⁸⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absätze 83 und 86.

¹⁹⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 62 (a) (iii).

¹⁹¹ Erklärung des UNBRK-Ausschusses „Achieving gender balance and equitable geographical representation in the elections of members of the Committee“ (Erzielung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter und einer gleichmäßigen geografischen Vertretung bei den Wahlen der Ausschussmitglieder), die er auf seiner 17. Tagung vom 20. März bis 12. April 2017 angenommen hat.

69. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat er dargelegt, dass sowohl allgemeine als auch behinderungsspezifische Sozialschutzmaßnahmen und -dienstleistungen in barrierefreier Form angeboten werden müssen und Programme des sozialen Wohnungsbaus barrierefrei zugänglichen Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen müssen.¹⁹² In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 führt er aus, dass die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sind, sicherzustellen, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen, die in Armut leben, Zugang haben zu angemessenen und bezahlbaren Dienstleistungen, Vorrichtungen und anderen Unterstützungsformen für Bedarfe, die mit ihrer Beeinträchtigung zusammenhängen.¹⁹³ Im Gegensatz zum Übereinkommen geht der Ausschuss davon aus, dass Menschen mit Behinderungen für Ausgaben im Zusammenhang mit der Behinderung selbst aufkommen.¹⁹⁴

70. 2017 gab der Ausschuss in seinem Bericht über die Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich weitere Erläuterungen zu Artikel 28.¹⁹⁵ Insbesondere hat er darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen Zugang zu hochwertigen, angemessenen, akzeptablen und anpassungsfähigen Sozialschutzprogrammen zu verschaffen,¹⁹⁶ um eine Pflicht handelt, die sofort anwendbar ist.¹⁹⁷ Er hob hervor, dass Maßnahmen, die darauf abzielen, die Eingliederung von Empfängern sozialer Leistungen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, Übergangsregelungen vorsehen sollten, um den Schutz des Einkommens sicherzustellen, bis ihr Einkommen eine bestimmte Schwelle erreicht hat und nachhaltig ist, und dass sie bei Arbeitsplatzverlust unverzüglich wieder zum Bezug der Leistungen berechtigt sein sollten.¹⁹⁸ Reformen des Sozialsystems und Sparmaßnahmen dürfen sich nicht unverhältnismäßig bzw. nachteilig auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen auswirken.¹⁹⁹

¹⁹² Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 42.

¹⁹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 92.

¹⁹⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 92.

¹⁹⁵ Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die der Ausschuss nach Artikel 6 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen durchgeführt hat (CRPD/C/15/4*).

¹⁹⁶ Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich, Absatz 33.

¹⁹⁷ Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich, Absatz 36.

¹⁹⁸ Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich, Absatz 42.

¹⁹⁹ Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich, Absatz 114.

71. In seinen Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss sehr konkrete Empfehlungen zu den Sozialsystemen der überprüften Vertragsstaaten gegeben. So hat er beispielsweise empfohlen, dass die Prüfung der Frage, ob jemand Anspruch auf den Bezug von Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit hat, nicht auf Grundlage der Lage der Familie, sondern des Einzelnen vorgenommen werden sollte.²⁰⁰ Außerdem empfahl er, Kriterien, die eine Diskriminierung aufgrund der Ursache der Beeinträchtigung darstellen (Behinderungen, die durch Krieg verursacht wurden, und solche, die nicht durch Krieg verursacht wurden), abzuschaffen.²⁰¹

ii. Zugang zur Justiz und verfahrensbezogene Vorkehrungen (Artikel 13)

72. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur Justiz haben. Auf diese Verpflichtung ist der Ausschuss in fünf seiner sechs Allgemeinen Bemerkungen eingegangen,²⁰² in fünf seiner Stellungnahmen zu Individualbeschwerden²⁰³ und sehr ausführlich in seinen Abschließenden Bemerkungen zu Artikel 13 des Übereinkommens.

73. Der Ausschuss hat betont, dass die Sicherstellung von Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen²⁰⁴ sowie das Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit (Artikel 12)²⁰⁵ entscheidend für den Zugang zur Justiz sind. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 hat er bemerkt, dass die Vertragsstaaten nicht nur die rechtliche Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen anerkennen, sondern darüber hinaus auch sicherstellen müssen, dass sie Zugang zu rechtlichem Beistand haben²⁰⁶ und dass Polizeibeamte, Sozialarbeiter und andere Erstkontaktpersonen den Beschwerden und Aussagen von Menschen mit Behinderungen die gleiche Bedeutung beimessen müssen wie denen anderer Menschen.²⁰⁷ In sei-

²⁰⁰ Abschließende Bemerkungen zu China (Hongkong) (CRPD/C/CHN/CO/1), Absatz 80.

²⁰¹ Abschließende Bemerkungen zu Bosnien und Herzegowina (CRPD/C/HIH/CO/1), Absatz 51.

²⁰² Alle Allgemeinen Bemerkungen mit Ausnahme der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zu inklusiver Bildung.

²⁰³ *A.M. v. Australia* (CRPD/C/13/D/12/2013); *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013); *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013); *Noble v. Australia* (CRPD/C/16/D/7/2012); *X. v. Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014); *Makarov v. Lithuania* (CRPD/C/18/D/30/2015).

²⁰⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 37.

²⁰⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 38.

²⁰⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 38.

²⁰⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 39. Zudem hat der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3) in Absatz 52 festgestellt, dass Frauen mit Behinderungen mit Barrieren beim Zugang zur Justiz konfrontiert sind, die dazu führen können, dass ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen wird und ihre Anschuldigungen verworfen werden.

ner Stellungnahme zur Individualbeschwerde *Noble v. Australia* (CRPD/C/16/D/7/2012) hat der Ausschuss bestätigt, dass die Entscheidung des Vertragsstaates, in der der Angeklagte in einem Gerichtsverfahren aufgrund seiner anderen Lernbedingungen als „unfit to plead“, also verhandlungsunfähig, erklärt worden war, und die fehlende Unterstützung bzw. fehlende Vorkehrungen zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit²⁰⁸ einen Verstoß gegen Artikel 13 darstellen.

74. Der Ausschuss hat die Unterscheidung zwischen angemessenen Vorkehrungen und verfahrensbezogenen Vorkehrungen hervorgehoben.²⁰⁹ Im Gegensatz zu angemessenen Vorkehrungen werden verfahrensbezogene Vorkehrungen und altersgerechte Vorkehrungen nicht dadurch eingeschränkt, dass sie verhältnismäßig sein müssten.²¹⁰ Die Vertragsstaaten müssen Barrierefreiheit, verfahrensbezogene Vorkehrungen und angemessene Vorkehrungen sicherstellen,²¹¹ ebenso wie andere Formen der Unterstützung, damit Menschen mit Behinderungen uneingeschränkten Zugang zur Justiz haben. Verfahrensbezogene Vorkehrungen können beispielsweise die Anerkennung unterschiedlicher Kommunikationsformen beinhalten, wie die Zulässigkeit von Zeugenaussagen mittels Videoübertragung unter bestimmten Umständen oder das Angebot einer professionellen Gebärdensprachdolmetschung und anderer Unterstützungsmethoden.²¹² In seiner Rechtsprechung verurteilt der Ausschuss das Versäumnis von Vertragsstaaten, Gebärdensprachdolmetschung²¹³ sowie Steno-Untertitelung in Echtzeit²¹⁴ für gehörlose Menschen, die als Geschworene geladen sind, anzubieten.

²⁰⁸ *Noble v. Australia* (CRPD/C/16/D/7/2012).

²⁰⁹ In einigen älteren Abschließenden Bemerkungen wird dies vom Ausschuss auch als „procedural adjustments“, also „verfahrensbezogene Anpassungen“ bezeichnet. Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Panama (CRPD/C/PAN/CO/1), Absatz 33.

²¹⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 51.

²¹¹ Abschließende Bemerkungen zu Costa Rica (CRPD/C/CRI/CO/1), Absätze 26 und 28.

²¹² Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 39.

²¹³ *Beasley v. Australia* (CRPD/C/15/D/11/2013).

²¹⁴ *Lockrey v. Australia* (CRPD/C/15/D/13/2013).

iii. Recht auf Freiheit und Sicherheit (Artikel 14) sowie auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19): der Weg zur Deinstitutionalisierung

75. Alle Menschen mit Behinderungen, auch Menschen mit anderen Lernbedingungen und Menschen mit psychosozialen Behinderungen, haben nach Artikel 14 des Übereinkommens ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Das Recht auf Freiheit gehört zu den kostbarsten Rechten eines jeden Menschen.²¹⁵ Der Ausschuss bekräftigte seine Bedeutung 2014 in einer Erklärung zu Artikel 14 (CRPD/C/12/2 Anhang IV) und in den 2015 verabschiedeten Leitlinien zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf Freiheit und Sicherheit (A/7255, Anhang). In diesen Dokumenten unterstreicht der Ausschuss das absolute Verbot einer Internierung auf der Grundlage einer tatsächlichen oder vermeintlichen Behinderung, auch aufgrund einer vermeintlichen Gefahr der betreffenden Person für sich selbst oder für andere.²¹⁶ Dies gilt auch für die Unterbringung in psychiatrischen oder sonstigen Einrichtungen sowie für eine Unterbringung aufgrund einer Erklärung, die betreffende Person sei verhandlungsunfähig oder könne strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.²¹⁷ Werden Menschen mit Behinderungen interniert, so müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass die Orte, an denen sie untergebracht sind, barrierefrei sind, menschenwürdige Lebensbedingungen bieten²¹⁸ und über Mechanismen zur Kontrolle und Überprüfung dieser Bedingungen verfügen.²¹⁹

76. Hinsichtlich der Frage der Institutionalisierung macht der Ausschuss den Zusammenhang von dem Recht auf Freiheit mit dem Recht auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Artikel 19 des Übereinkommens deutlich.²²⁰ Im Rahmen der periodischen Überprüfung von Vertragsstaaten hat der Ausschuss große Besorgnis über die Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck gebracht. Er hat Staaten aufgefordert, Strategien und Programme zur Deinstitutionalisierung einzuführen (insbesondere in seinen Empfehlungen zu Artikel 14). In seiner 2017 angenommenen Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zum selbstbestimmten Leben und zur Einbeziehung in die Ge-

²¹⁵ Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (A/7255, Anhang), Absatz 3.

²¹⁶ Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, Absätze 6–9.

²¹⁷ Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, Absatz 16.

²¹⁸ Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, Absatz 17.

²¹⁹ Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, Absatz 19.

²²⁰ Leitlinien zum Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen, Absatz 9.

meinschaft hat der Ausschuss sich dazu geäußert, was er unter „institutionalization settings“, also einem institutionellen Rahmen bzw. einer institutionellen Umgebung versteht.²²¹ Er hat betont, dass Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung mit umfassenden Diensten und weitreichenden Programmen zur Entwicklung des Gemeinwesens einhergehen müssen.²²²

iv. Gleiche Anerkennung vor dem Recht und unterstützte Entscheidungsfindung (Artikel 12)

77. Gleiche Anerkennung vor dem Recht ist ein grundlegendes und allgemeines Prinzip des Menschenrechtsschutzes und für die Ausübung anderer Menschenrechte unabdingbar.²²³ Dieses Recht und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen für die Vertragsstaaten erläutert der Ausschuss in seiner 2014 verabschiedeten ersten Allgemeinen Bemerkung. Hier wird betont, dass Artikel 12 keine zusätzlichen Rechte für Menschen mit Behinderungen festlegt, sondern die Elemente beschreibt, die die Vertragsstaaten berücksichtigen müssen, um ihnen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht zu sichern. Es wird auch klargestellt, dass dieser Artikel sofort anwendbar ist.²²⁴ Der Ausschuss hat deutlich gemacht, dass es diskriminierend und damit verboten ist, Menschen das Recht auf rechtliche Handlungsfähigkeit aufgrund einer Behinderung zu verwehren, insbesondere auch im Rahmen einer Vormundschaft oder einer rechtlichen Betreuung und im Rahmen von Psychiatrie-Gesetzen. Die Vertragsstaaten müssen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf uneingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit gleichberechtigt mit anderen in allen Rechtsbereichen sicherstellen.²²⁵ Alle Menschen mit Behinderungen, einschließlich Menschen mit anderen Lernbedingungen oder psychosozialen Beeinträchtigungen, verfügen über dieselbe Handlungsfähigkeit zur Ausübung ihrer Rechte wie andere Menschen auch. Das gilt insbesondere für das Wahlrecht, das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, das Recht auf Fortpflanzung, Elternrechte, das Recht auf Einwilligung in intime Beziehungen und in medizinische Behandlung sowie das Recht auf Freiheit.²²⁶

²²¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 16.

²²² Allgemeine Bemerkung Nr. 5, Absatz 33.

²²³ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 1.

²²⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 30.

²²⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 7.

²²⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absätze 8 und 31.

78. Das Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht impliziert einen Paradigmenwechsel weg von der ersetzenden Entscheidungsfindung²²⁷ hin zur unterstützten Entscheidungsfindung.²²⁸ Diesen Wechsel empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten systematisch auch in seinen Abschließenden Bemerkungen.²²⁹ In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 erklärt er, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Menschen mit Behinderungen Zugang zu Unterstützung zur Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit zu verschaffen,²³⁰ wobei ihre Rechte, ihr Willen und ihre Präferenzen zu achten sind.²³¹ So sollen Menschen mit Behinderungen zum Beispiel eine oder mehrere Vertrauenspersonen wählen können, die sie bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit bei bestimmten Arten von Entscheidungen unterstützen. Es soll ihnen aber auch freistehen, auf andere Formen der Unterstützung zurückzugreifen, wie zum Beispiel Peer-Support, Interessenvertretung (einschließlich Unterstützung bei der Selbstvertretung) oder Kommunikationsassistenz. Dies umfasst auch Maßnahmen in Bezug auf Barrierefreiheit und universelles Design, etwa die Zurverfügungstellung von Informationen in verständlicher Form oder die Entwicklung und Anerkennung unterschiedlicher, nicht herkömmlicher Methoden der Kommunikation.²³² Der Ausschuss ist auch der Ansicht, dass in Fällen, in denen es auch nach erheblichen Bemühungen praktisch nicht möglich ist, den Willen und die Präferenzen des Betroffenen zu erkennen, die „bestmögliche Interpretation des Willens und der Präferenzen“ an die Stelle der Vorgabe „zum Wohl“ aus der Perspektive einer dritten Person treten muss.²³³

79. Schließlich hat der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die Vertragsstaaten für geeignete und wirksame Sicherungen der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sorgen müssen. Dazu zählt auch der Schutz gegen unangemessene Einflussnahme bzw. Missbrauch.²³⁴

²²⁷ Unterschiedliche Arten von Regelwerken der ersetzenden Entscheidungsfindung beschreibt der Ausschuss in Absatz 27 seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1).

²²⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 3. Ausführliche Informationen zu Schlüsselementen, die in Regelwerken zur unterstützten Entscheidungsfindung enthalten sein sollten, liefert der Ausschuss in Absatz 29 dieser Allgemeinen Bemerkung.

²²⁹ Siehe z. B. in den allerersten Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zu Tunesien (CRPD/C/TUN/CO/1), Absatz 23.

²³⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 16.

²³¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 17.

²³² Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 17.

²³³ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 21.

²³⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absätze 20 und 22.

v. Recht auf Leben und Freiheit von Missbrauch, Gewalt und schädlichen

Praktiken in allen Lebensbereichen (Artikel 10, 16, 17)

80. In seinen Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss Vertragsstaaten eindringlich ermahnt, Maßnahmen zur Unterbindung von Tötungen aus „Mitleid“ oder aus Gründen der Ehre²³⁵ sowie Verbrechen mit rituellem Charakter²³⁶ zu ergreifen, die an Kindern²³⁷ und Erwachsenen mit Behinderungen verübt werden. Dies gilt auch für Gewaltverbrechen gegen Menschen mit Albinismus.²³⁸ Die Vertragsstaaten müssen alle möglichen Maßnahmen ergreifen, überwachen und durchsetzen, um die Ursachen von Todesfällen, einschließlich Selbstmorden, aufzuklären,²³⁹ sowie Maßnahmen, die verhindern, dass Menschen mit Behinderungen willkürlich getötet werden.²⁴⁰ Unter Hinweis darauf, dass Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen und/oder anderen Lernbedingungen in der Praxis möglicherweise ein erhöhtes Risiko haben, mit der Todesstrafe konfrontiert zu sein, weil verfahrensbezogene Vorkehrungen im Strafverfahren fehlen,²⁴¹ hat der Ausschuss Vertragsstaaten dazu ermutigt, die Todesstrafe durch andere Sanktionsformen zu ersetzen.²⁴²

81. Der Ausschuss hat unterstrichen, dass die Anwendung von Mechanismen einer ersetzenden Entscheidungsfindung in Bezug auf die Beendigung lebenserhaltender Behandlung oder Pflege unvereinbar ist mit dem Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen.²⁴³ Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen, die Sterbehilfe anstreben, Zugang zu alternativen Handlungsoptionen und zu einem würdevollen Leben haben, das durch geeignete palliativmedizinische Maßnahmen, Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, häusliche Pflege und andere soziale Maßnahmen, die zu einem menschenwürdigen Leben beitragen, ermöglicht wird.²⁴⁴ Auch sollten die Vertragsstaaten Umständen, die ein Suizidrisiko für Menschen mit Behinderungen bergen, vorbeugen, solche Umstände erkennen und für Abhilfe sorgen.²⁴⁵

²³⁵ Abschließende Bemerkungen zu Oman (CRPD/C/OMN/CO/1), Absatz 22.

²³⁶ Abschließende Bemerkungen zu Gabun (CRPD/C/GAB/CO/1), Absatz 25.

²³⁷ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Bolivien (CRPD/C/BOL/CO/1), Absatz 23.

²³⁸ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Kenia (CRPD/C/KEN/CO/1), Absatz 20.

²³⁹ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 30.

²⁴⁰ Abschließende Bemerkungen zu Iran (CRPD/C/IRN/CO/1), Absatz 23.

²⁴¹ Abschließende Bemerkungen zu Iran (CRPD/C/IRN/CO/1), Absatz 23.

²⁴² Abschließende Bemerkungen zu Iran (CRPD/C/IRN/CO/1), Absatz 22.

²⁴³ Siehe Abschließende Bemerkungen zum Vereinigten Königreich (CRPD/C/GBR/CO/1), Absatz 26, und Abschließende Bemerkungen zu Spanien (CRPD/C/GESP/CO/1), Absatz 29–30.

²⁴⁴ Abschließende Bemerkungen zu Kanada (CRPD/C/CAN/CO/1), Absatz 24.

²⁴⁵ Abschließende Bemerkungen zu Schweden (CRPD/C/SWE/CO/1), Absatz 30, und Abschließende Bemerkungen zu China (Hongkong) (CRPD/C/CHN/CO/1), Absätze 63–64.

82. Der Ausschuss verurteilt alle Formen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen und empfiehlt Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, um gewalttätigen Handlungen vorzubeugen, sie zu untersuchen und zu bestrafen. Zu solchen Handlungen zählen auch Belästigung,²⁴⁶ Mobbing²⁴⁷ und Cybermobbing,²⁴⁸ körperliche Bestrafung von Erwachsenen²⁴⁹ und Kindern mit Behinderungen,²⁵⁰ sexuelle Gewalt²⁵¹ einschließlich Vergewaltigung in der Ehe und Inzest²⁵² sowie Gewalt, die in einer institutionellen Umgebung stattfindet.²⁵³ Während der Ausschuss früher meist von „häuslicher Gewalt“ sprach,²⁵⁴ spricht er heute eher von „Gewalt innerhalb und außerhalb des häuslichen Bereichs“;²⁵⁵ da es sich nicht bei allen Fällen von Gewalt im häuslichen Bereich um „häusliche Gewalt“ handelt. Wie der Ausschuss im Fall *X. v. Tanzania* (CRPD/C/18/D/22/2014) festgestellt hat, müssen die Vertragsstaaten alle notwendigen Maßnahmen treffen, um Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen zu verhindern, effektiv zu verfolgen, zu untersuchen und zu bestrafen. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss festgestellt, dass das Versäumnis des Staates, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, im Falle eines tansanischen Staatsbürgers mit Albinismus, dem aufgrund seines Albinismus von zwei Fremden ein Arm abgetrennt wurde, einen Verstoß gegen die Achtung seines Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit darstellte. Darüber hinaus hat der Ausschuss Vertragsstaaten empfohlen, für barrierefreie und inklusive Unterstützungsleistungen zu sorgen. Diese sollten auch Mechanismen beinhalten, mit denen vertrauliche Beschwerden ermöglicht werden, außerdem Unterkunftsmöglichkeiten und weitere Maßnahmen der Unterstützung. Er hat Mitgliedsstaaten des Europarats dazu ermutigt, das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ zu ratifizieren, das allgemein als „Istanbulkonvention“ bekannt ist.²⁵⁶

²⁴⁶ Siehe z. B. Abschließende Bemerkungen zu Montenegro (CRPD/C/MNE/CO/1), Absatz 13 (d).

²⁴⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absatz 51.

²⁴⁸ Abschließende Bemerkungen zu Neuseeland (CRPD/C/NZL/CO/1), Absätze 49–50.

²⁴⁹ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Katar (CRPD/C/QAT/CO/1), Absatz 28.

²⁵⁰ Abschließende Bemerkungen zu Kanada (CRPD/C/CAN/CO/1), Absatz 24.

²⁵¹ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 40.

²⁵² Abschließende Bemerkungen zu den Vereinigten Arabischen Emiraten (CRPD/C/ARE/CO/1), Absätze 31–32.

²⁵³ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Lettland (CRPD/C/LVA/CO/1), Absätze 28–29,

Abschließende Bemerkungen zu Bosnien und Herzegowina (CRPD/C/BIH/CO/1), Absätze 30–31.

²⁵⁴ Siehe Abschließende Bemerkungen zu Dänemark (CRPD/C/DNK/CO/1), Absatz 40.

²⁵⁵ Abschließende Bemerkungen zu Luxemburg (CRPD/C/LUX/CO/1), Absatz 33.

²⁵⁶ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 40, und Abschließende Bemerkungen zu Italien (CRPD/C/ITA/CO/1), Absatz 44.

vi. Gesundheit (Artikel 25), Habilitation und Rehabilitation (Artikel 26) und Verbot der Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung (Artikel 12, 14, 15, 16 und 17)

Zugang zu Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und diesbezüglicher Rechte, Habilitation und Rehabilitation

83. Nach Artikel 25 des Übereinkommens haben Menschen mit Behinderungen das Recht, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen. Das bedeutet, dass die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen nicht den Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu Habilitation und Rehabilitation, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und diesbezüglicher Rechte sowie seelischer Gesundheit verwehren dürfen.

84. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 hat der Ausschuss dargelegt, dass Gesundheitsdienste für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein müssen und dass im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit auch die Geschlechterdimension berücksichtigt werden muss.²⁵⁷ Später führt er in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 weiter aus, dass allgemeine Einrichtungen und Dienste der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen nicht nur barrierefrei zugänglich sein müssen, sondern auch innerhalb ihrer Gemeinden zur Verfügung stehen, anpassungsfähig sein und einen akzeptablen Standard aufweisen müssen. Dies umfasst auch die von einigen Menschen mit Behinderungen benötigte Unterstützung bei Krankenhausaufenthalten, Operationen und Arztbesuchen. Er stellt fest, dass die Bereitstellung von Pflegepersonal, Physiotherapeuten sowie Psychiatern und Psychologen sowohl in Kliniken als auch vor Ort zu Hause Teil der Verpflichtungen der Vertragsstaaten im Zusammenhang mit Artikel 25 ist.²⁵⁸

²⁵⁷ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 40. Dazu gehört auch der barrierefreie Zugang zu Einrichtungen der reproduktiven Gesundheit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, einschließlich gynäkologischer und geburtshilflicher Dienste.

²⁵⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 89.

Im Fall *H.M v. Sweden* stellte der Ausschuss eine Verletzung der UNBRK fest, die darin bestand, dass die örtliche Kommunalverwaltung sich geweigert hatte, einer Frau mit einer degenerativen Erkrankung, für die das Verlassen ihres Wohnbereichs mit einem großen Risiko verbunden war, eine Baugenehmigung für einen Hydrotherapiepool zur Rehabilitation und Gesundheitserhaltung auf ihrem Grundstück zu erteilen.²⁵⁹

85. Das „Recht auf Fortpflanzung“ wird in der ersten Allgemeinen Bemerkung des Ausschusses erwähnt.²⁶⁰ Später ging der Ausschuss dazu über, in seinen weiteren Allgemeinen Bemerkungen und seinen Abschließenden Bemerkungen von „sexueller und reproduktiver Gesundheit und diesbezüglichen Rechten“ zu sprechen.²⁶¹ Der Ausschuss wies darauf hin, dass es besonders wichtig sei, diese Rechte insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sicherzustellen, da sie häufig Opfer einer Stereotypisierung seien, die sie als asexuell oder hypersexuell darstelle²⁶² oder als nicht in der Lage, einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zu haben.²⁶³ Die Vertragsstaaten müssen sowohl die reproduktive als auch die sexuelle Gesundheit und die diesbezüglichen Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherstellen. So müssen sie beispielsweise dafür sorgen, Menschen mit Behinderungen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte zur Verfügung zu stellen, einschließlich Informationen über HIV bzw. Aids und andere sexuell übertragbare Infektionen.²⁶⁴ Sie müssen auch sicherstellen, dass Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Möglichkeiten einer sicheren Abtreibung haben.²⁶⁵

²⁵⁹ Siehe *H.M v. Sweden* (CRPD/C/7/D/3/2011). Insbesondere versäumte der Staat es, angemessene Vorkehrungen zur Verfügung zu stellen, und verstieß gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie den Rechten in Bezug auf Gesundheit und Rehabilitation, wobei er die Artikel 5 (1), 5 (3), 19 (b), 25 und 26, verletzte, sowohl für sich genommen als auch in Verbindung mit den Artikeln 3 (b), (d) und (e) sowie 4 (1) (d) des Übereinkommens.

²⁶⁰ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absätze 8, 29 und 35.

²⁶¹ Siehe z.B. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absätze 28 und 38–46.

²⁶² Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 40. Siehe auch Abschließende Bemerkungen zu Kanada (CRPD/C/CAN/CO/1), Absatz 45.

²⁶³ Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Absatz 35.

²⁶⁴ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Haiti (CRPD/C/HTI/CO/1), Absatz 45.

²⁶⁵ Abschließende Bemerkungen zu Kanada (CRPD/C/CAN/CO/1), Absätze 45–46.

Verbot unfreiwilliger Behandlung und Unterbringung

86. Im Einklang mit den Artikeln 12, 14 und 15 des Übereinkommens verbietet der Ausschuss alle Formen unfreiwilliger Behandlung und Unterbringung in Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, die auf eine vermeintlich von der Person ausgehende Gefahr oder andere Elemente, die in der Beeinträchtigung der Person begründet sind, gestützt sind. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 zur gleichen Anerkennung vor dem Recht hat der Ausschuss klar herausgestellt, dass eine Zwangsbehandlung durch psychiatrisches oder sonstiges medizinisches Fachpersonal eine Verletzung der Rechte auf gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12),²⁶⁶ auf Unversehrtheit der Person (Artikel 17), auf Freiheit von Folter (Artikel 15) sowie auf Freiheit von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch (Artikel 16) darstellt.²⁶⁷ In seinen Leitlinien zu Artikel 14²⁶⁸ verurteilt der Ausschuss auch die unfreiwillige und nicht einvernehmliche Einweisung in psychiatrische Einrichtungen sowie Behandlungen ohne Einwilligung während einer Freiheitsentziehung. In den letzten Jahren hat sich der Ausschuss gegen die Annahme eines Zusatzprotokolls zum „Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin“ (Oviedo-Konvention) ausgesprochen. Dieses Zusatzprotokoll, in dem es um den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung („additional protocol concerning the protection of human rights and dignity of persons with mental disorder with regard to involuntary placement and involuntary treatment“) geht, ist weder mit dem Wortlaut noch mit dem Geist der UNBRK zu vereinbaren.²⁶⁹

²⁶⁶ Dies verwehrt die rechtliche Handlungsfähigkeit zur Wahl einer medizinischen Behandlung und verstößt damit gegen Artikel 12 des Übereinkommens, siehe Verweis unten.

²⁶⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (CRPD/C/GC/1), Absatz 42.

²⁶⁸ Leitlinien zu Artikel 14 (A/7255, Anhang), Absätze 10–11.

²⁶⁹ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Slowenien (CRPD/C/SVN/CO/1), Absatz 24.

87. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten das Verbot jeglicher Form von Zwangssterilisation, zwangsweisen medizinischen Eingriffen und Hormonbehandlungen (z.B. Lobotomie oder die sogenannte „Ashley-Behandlung“), erzwungener Abtreibung, Geburtenkontrolle ohne Einwilligung, Zwangsmedikation einschließlich des Verbots der zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten zur „Kontrolle des Sexualverhaltens“²⁷⁰ sowie einer Zwangsbehandlung mit Elektroschocks.²⁷¹ Auch weibliche Genitalverstümmelung und chirurgische Eingriffe oder Behandlungen an intersexuellen Kindern ohne deren informierte Zustimmung²⁷² prangert der Ausschuss an. In vielen Fällen kam er zu dem Schluss, dass diese Praktiken mit Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichzusetzen waren.²⁷³

vii. Inklusive Bildung (Artikel 24)

88. Artikel 24 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, „ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen“ zu gewährleisten. Zusätzliche Anleitung zu den Verpflichtungen der Vertragsstaaten nach diesem Artikel liefert der Ausschuss auch in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 zur inklusiven Bildung, die er 2016 herausgegeben hat.

89. In den ältesten seiner Abschließenden Bemerkungen hat der Ausschuss noch nicht alle Formen von Sonderbeschulung ausdrücklich verboten. Die Frage, ob spezielle Schulen für Kinder mit Behinderungen unter bestimmten Umständen hinnehmbar sind, wurde nicht ganz eindeutig beantwortet.²⁷⁴ Seither erklärt der Ausschuss jedoch ganz explizit, dass aus-

²⁷⁰ Abschließende Bemerkungen zur Russischen Föderation (CRPD/C/RUS/CO/1), Absatz 34.

²⁷¹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (CRPD/C/GC/3), Absatz 61, Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 7, Abschließende Bemerkungen zum Vereinigten Königreich (CRPD/C/BGR/CO/1), Absatz 37.

²⁷² Allgemeine Bemerkung Nr. 3, Absatz 44. Zu Korrekturoperationen bei intersexuellen Menschen siehe auch Abschließende Bemerkungen zu Marokko (CRPD/C/MAR/CO/1), Absätze 36–37.

²⁷³ Siehe Abschließende Bemerkungen des Ausschusses zu Artikeln 15 und 17.

²⁷⁴ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Spanien (CRPD/C/ESP/CO/1) Absatz 44 (b), in denen empfohlen wird, sicherzustellen, dass die Entscheidung, Kinder mit Behinderungen auf gesonderte Schulen zu schicken oder sie in speziellen Klassen oder nur nach einem reduzierten Lehrplan zu unterrichten, in Absprache mit den Eltern zu treffen ist.

grenzende und getrennte Bildungseinrichtungen eine Form der Diskriminierung aufgrund von Behinderung darstellen²⁷⁵ und somit gegen das Übereinkommen verstoßen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 definiert der Ausschuss das Recht auf inklusive Bildung in aller Ausführlichkeit.²⁷⁶ Darin hat er ausgeführt, dass es einen tief greifenden Umbau des Bildungssystems der Staaten voraussetzt, sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch bei den politischen Konzepten und Mechanismen zur Finanzierung, Verwaltung, Ausgestaltung, Erbringung und Überwachung von Bildung.²⁷⁷ Er hat den Staaten empfohlen, das Sonderschulsystem vollständig durch ein inklusives Bildungssystem zu ersetzen.²⁷⁸ Dabei hat er betont, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zwar schrittweise umgesetzt werden kann, dass die Vertragsstaaten jedoch sofort sicherstellen müssen, dass Kinder mit Behinderungen nicht von der Anmeldung an Schulen des Regelschulsystems ausgeschlossen werden und dass ihnen angemessene Vorkehrungen zur Verfügung stehen.²⁷⁹

90. Im Juni 2018 hat der Ausschuss einen Bericht über eine Spanien betreffende Untersuchung veröffentlicht (CRPD/C/20/3). Darin stellt er fest, dass der Vertragsstaat ein strukturelles Muster fortführt, nach dem Menschen mit Behinderungen in diskriminierender Weise ausgeschlossen und getrennt von anderen unterrichtet werden. Davon sind insbesondere Menschen mit anderen Lernbedingungen und psychosozialen Beeinträchtigungen sowie Menschen mit mehrfachen Behinderungen unverhältnismäßig betroffen. Er hat hervorgehoben, dass ein inklusives System, das auf das Recht auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit gestützt ist, die Abschaffung eines separaten Bildungssystems für Lernende mit Behinderungen voraussetzt.²⁸⁰

²⁷⁵ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Kroatien (CRPD/C/HRV/CO/1), Absatz 36.

²⁷⁶ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (CRPD/C/GC/4), Absätze 10–12.

²⁷⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absatz 9.

²⁷⁸ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Zypern (CRPD/C/CYP/CO/1), Absatz 50.

²⁷⁹ Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4, Absätze 40–41, und Abschließende Bemerkungen zu Kenia (CRPD/C/KEN/CO/1), Absatz 44.

²⁸⁰ Untersuchung betreffend Spanien (CRPD/C/20/3), Absatz 82.

viii. Gefahrensituationen und Notlagen (Artikel 11)

91. In besonderem Maße ist der Ausschuss auch auf die Lage von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und Notlagen im Hinblick auf Artikel 11 des Übereinkommens eingegangen. So hat er acht Erklärungen zu Artikel 11 verabschiedet, davon sechs zu der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen in Ländern, die in der Vergangenheit oder gegenwärtig von Katastrophen²⁸¹ oder bewaffneten Konflikten betroffen waren bzw. noch sind.²⁸² Auf internationaler Ebene hat er sich für die Einbeziehung von Behinderung bei der dritten Weltkonferenz zur Verringerung des Katastrophenrisikos („Third World Conference on Disaster Risk Reduction and Beyond“)²⁸³ sowie beim Weltgipfel für humanitäre Hilfe („World Humanitarian Summit“) eingesetzt.²⁸⁴

92. Die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2 zur Barrierefreiheit, Nr. 5 zum selbstbestimmten Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie Nr. 6 zur Gleichheit und Nichtdiskriminierung beschäftigen sich besonders ausführlich mit Artikel 11. Der Ausschuss hebt hier hervor, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in allen Gefahrensituationen und humanitären Notlagen zu gewährleisten ist,²⁸⁵ insbesondere im Hinblick auf den gleichberechtigten Zugang zur Grundversorgung, zu der beispielsweise Wasser, sanitäre Anlagen, Lebensmittel und Unterkünfte gehören.²⁸⁶ Rettungsdienste müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.²⁸⁷ Bei sämtlichen Aktivitäten des Katastrophenrisikomanagements sind Unterstützungsdienstleistungen einzuplanen.²⁸⁸ Darüber hinaus muss Barrierefreiheit als vorrangiges Ziel in Wiederaufbauprogrammen aufgenommen wer-

²⁸¹ Erklärung des UNBRK-Ausschusses zur Lage in Haiti (A/66/55, Anhang XI); Erklärung zum Erdbeben und zum Tsunami in Chile (A/66/55, Anhang XII); Erklärung zum Erdbeben in Qinghai (A/66/55, Anhang XIII); Gemeinsame Erklärung CRPD/CRC/CEDAW zu den Überschwemmungen in Pakistan (A/66/55, Anhang XIV); Erklärung zur Lage von Menschen mit Behinderungen, die von Katastrophen in Peru, Ecuador und Kolumbien betroffen sind („Statement on the situation of persons with disabilities affected by disasters in Peru, Ecuador and Colombia“).

²⁸² Erklärung zu Menschen mit Behinderungen, die vergessene Opfer im Syrienkonflikt sind („Statement on persons with disabilities being forgotten victims in the Syrian conflict“).

²⁸³ Erklärung zur Einbeziehung von Behinderung bei der Weltkonferenz „Third World Conference on Disaster Risk Reduction and Beyond“ (2014) („Statement on Disability Inclusion in the Third World Conference on Disaster Risk Reduction and Beyond“).

²⁸⁴ Erklärung zur Einbeziehung von Behinderung beim „World Humanitarian Summit“ (September 2015) („Statement on disability inclusion for the World Humanitarian Summit“).

²⁸⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 43.

²⁸⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 6, Absatz 44.

²⁸⁷ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 36.

²⁸⁸ Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (CRPD/C/GC/5), Absatz 79.

den.²⁸⁹ Seit September 2015 empfiehlt der Ausschuss den Vertragsstaaten systematisch, das Sendai Rahmenwerk zur Reduzierung von Katastrophenrisiken 2015–2030 („Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030“) umzusetzen.²⁹⁰

ix. Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

93. Der Ausschuss hat sich auch zu Artikel 27 über Beschäftigung und Arbeit geäußert, und zwar in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 zur Barrierefreiheit,²⁹¹ in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 zu Frauen mit Behinderungen,²⁹² in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5 zu selbstbestimmtem Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft²⁹³ sowie in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 zu Gleichheit und Nichtdiskriminierung,²⁹⁴ insbesondere in Bezug auf Barrierefreiheit, angemessene Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen, die notwendig sind, um Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung zu verschaffen. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 hebt der Ausschuss hervor, dass die Vertragsstaaten den Übergang weg von Sonderarbeitswelten ermöglichen bzw. erleichtern müssen. Außerdem müssen sie sicherstellen, dass die Löhne für Menschen mit Behinderungen nicht unterhalb des Mindestlohns liegen und dass sie ihren Anspruch auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen nicht verlieren, wenn sie eine Arbeit aufnehmen.

94. Der Ausschuss hat den Vertragsstaaten empfohlen, Fördermaßnahmen zu ergreifen und Anreize zu schaffen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sowohl im öffentlichen Bereich als auch in der Privatwirtschaft zu fördern,²⁹⁵ etwa durch Quoten-

²⁸⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/2), Absatz 36.

²⁹⁰ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zur Europäischen Union (CRPD/C/EU/CO/1), Absatz 33, oder zu Serbien (CRPD/C/SRB/CO/1), Absatz 19.

²⁹¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 41.

²⁹² Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 58.

²⁹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 91.

²⁹⁴ Allgemeine Bemerkung Nr. 2, Absatz 67.

²⁹⁵ Siehe z.B. Untersuchung gegen das Vereinigte Königreich, Absatz 22; Abschließende Bemerkungen zu Paraguay (CRPD/C/PRY/CO/1), Absatz 64; Abschließende Bemerkungen zu Kroatien (CRPD/C/HRV/CO/1), Absatz 42.

regelungen mit wirksamen Mechanismen zur Durchsetzung und Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung.²⁹⁶ Sie müssen sicherstellen, dass Fördermaßnahmen wie z.B. Integrationsbeihilfen nicht zu einer indirekten Diskriminierung führen, beispielsweise dadurch, dass es für Arbeitgeber schwierig ist, solche Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, und Bewerber mit Behinderungen infolgedessen benachteiligt werden.²⁹⁷

95. Der Ausschuss hat außerdem unterstrichen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit²⁹⁸ sowie gegen Ausbeutung und Belästigung am Arbeitsplatz geschützt werden müssen.²⁹⁹

F. Niemanden zurücklassen: die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der internationalen Entwicklungsagenda

96. In den Gesprächen über die Entwicklungsagenda nach 2015 („Post-2015-Agenda“) hat sich der Ausschuss für die Einbeziehung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgesprochen. In einer Erklärung vom Mai 2013 stellt er fest, dass Entwicklungsziele, um nachhaltig zu sein, auf dem menschenrechtsbasierten Ansatz beruhen sollten. Der Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Menschen mit Behinderungen sollte darin berücksichtigt werden.³⁰⁰ Im Januar 2014 stellte er in seiner Ansprache an die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die an der 8. Tagung der offenen Arbeitsgruppe zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung („Open Working Group on Sustainable Development Goals“) teilnahmen, ganz ähnliche Punkte heraus.

²⁹⁶ Abschließende Bemerkungen zu Kenia (CRPD/C/KEN/CO/1), Absatz 48.

²⁹⁷ Siehe *Liliane Gröninger v. Germany* (CRPD/C/D/2/2010).

²⁹⁸ Siehe z.B. Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich, Absatz 25.

²⁹⁹ Abschließende Bemerkungen zu Mexiko (CRPD/C/MEX/CO/1), Absatz 52.

³⁰⁰ Siehe Erklärung des UNBRK-Ausschusses zur Einbeziehung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in die Agenda zu Behinderung und Entwicklung nach 2015 (Mai 2013) („Including the rights of persons with disabilities in the post 2015 agenda on disability and development“).

97. Seit Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im September 2015 verweist der Ausschuss in seinen jüngsten Allgemeinen Bemerkungen und Abschließenden Bemerkungen auf diese Agenda und die darin festgelegten Ziele der nachhaltigen Entwicklung. Insbesondere empfiehlt er den Vertragsstaaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung und Überwachung der Agenda in allen Bereichen und auf allen Ebenen zu verankern.³⁰¹ Sie müssen sicherstellen, dass Indikatoren entwickelt werden, die Behinderung einbeziehen, und dass diese auf eine Weise eingesetzt werden, die im Einklang mit der Agenda 2030 steht.³⁰² In seinen Abschließenden Bemerkungen nimmt der Ausschuss Bezug auf die Agenda 2030, indem er auf bestimmte Ziele und Zielvorgaben verweist, nämlich das Ziel 1 der Beendigung von Armut mit den Zielvorgaben 1.2, 1.3 und 1.4;³⁰³ das Ziel 3 der Gesundheit und des Wohlergehens mit den Zielvorgaben 3.7 und 3.8;³⁰⁴ das Ziel 4 der hochwertigen Bildung mit den Zielvorgaben 4.1, 4.5, 4.a;³⁰⁵ das Ziel 5 der Geschlechtergleichheit mit den Zielvorgaben 5.1, 5.2, 5.3, 5.5 und 5.6;³⁰⁶ das Ziel 8 der menschenwürdigen Arbeit und des Wirtschaftswachstums mit der Zielvorgabe 8.5;³⁰⁷ das Ziel 9 der Industrie, Innovation und Infrastruktur;³⁰⁸ das Ziel 10 der Verringerung von Ungleichbehandlungen mit den Zielvorgaben 10.2 und 10.3;³⁰⁹ das Ziel 11 der nachhaltigen Städte und Gemeinden mit den Zielvorgaben 11.2 (Beförderungssysteme für alle) und 11.7 (Zugang zu öffentlichen Räumen);³¹⁰ das Ziel 16 des Friedens, der Gerechtigkeit und starker Institutionen mit den Zielvorgaben 16.2, 16.3 und 16.7;³¹¹ sowie das Ziel 17 der Partnerschaften zur Erreichung der Ziele mit der Zielvorgabe 17.18.³¹²

³⁰¹ Siehe z.B. Abschließende Bemerkungen zu Panama (CRPD/C/PAN/CO/1), Absatz 63.

³⁰² Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (CRPD/C/GC/6), Absatz 71.

³⁰³ Nach Artikel 28 UNBRK.

³⁰⁴ Nach Artikel 23 und 25 UNBRK.

³⁰⁵ Nach Artikel 24 UNBRK.

³⁰⁶ Nach Artikel 6, 16, 17 und 25 UNBRK.

³⁰⁷ Nach Artikel 27 UNBRK.

³⁰⁸ Nach Artikel 9 UNBRK.

³⁰⁹ Nach Artikel 5 und 28 UNBRK.

³¹⁰ Nach Artikel 9 und 30 UNBRK.

³¹¹ Nach Artikel 7 und 13 UNBRK.

³¹² Nach Artikel 31 UNBRK.

Der UNBRK-Ausschuss zwischen 2009 und 2018

2009–2010

1. **Mohamed Al-Tarawneh**
(Jordanien), Vorsitzender (2009)
2. **Ana Peláez Narváez**
(Spanien), Vorsitzende (2010)
3. **Ronald Mc Callum**
(Australien)
4. **Edah Wangechi Maina**
(Kenia)
5. **Jia Yang**
(China)
6. **Maria Soledad Cisternas Reyes**
(Chile)
7. **Monsur Ahmed Chowdhury**
(Bangladesch)
8. **Amna Ali Al Suweidi**
(Katar)
9. **György Könczei**
(Ungarn)
10. **Cveto Ursic**
(Slowenien)
11. **Lotfi Ben Lallahom**
(Tunesien)
12. **Germán Xavier Torres Correa**
(Ecuador)

2011–2012

1. **Ronald Mc Callum**
(Australien), Vorsitzender
2. **Edah Wangechi Maina**
(Kenia)
3. **Jia Yang**
(China)
4. **Maria Soledad Cisternas Reyes**
(Chile)
5. **Monsur Ahmed Chowdhury**
(Bangladesch)
6. **Amna Ali Al Suweidi**
(Katar)
7. **Ana Peláez Narváez**
(Spanien)
8. **Mohamed Al-Tarawneh**
(Jordanien)
9. **Lotfi Ben Lallahom**
(Tunesien)
10. **Germán Xavier Torres Correa**
(Ecuador)
11. **Theresia Degener**
(Deutschland)
12. **Fatiha Hadj Salah**
(Algerien)
13. **Gábor Gombos**
(Ungarn)
14. **Silvia Judith Quan-Chang**
(Guatemala)
15. **Hyung Shik Kim**
(Südkorea)
16. **Stig Langvad**
(Dänemark)
17. **Carlos Rios Espinosa**
(Mexiko)
18. **Damjan Tatic**
(Serbien)

2013–2014

1. **Maria Soledad Cisternas Reyes**
(Chile), Vorsitzende
2. **Ronald Mc Callum**
(Australien)
3. **Edah Wangechi Maina**
(Kenia)
4. **Theresia Degener**
(Deutschland)
5. **Carlos Rios Espinosa**
(Mexiko)
6. **Ana Peláez Narváez**
(Spanien)
7. **Mohamed Al-Tarawneh**
(Jordanien)
8. **Lotfi Ben Lallahom**
(Tunesien)
9. **Germán Xavier Torres Correa**
(Ecuador)
10. **Silvia Judith Quan-Chang**
(Guatemala)
11. **Hyung Shik Kim**
(Südkorea)
12. **Stig Langvad**
(Dänemark)
13. **Damjan Tatic**
(Serbien)
14. **Laszlo Gabor Lovaszy**
(Ungarn)
15. **Diane Kingston**
(UK)
16. **Safak Pavey**
(Türkei)
17. **Monthian Buntan**
(Thailand)
18. **Martin Mwesigwa Babu**
(Uganda)

2015–2016

1. **Maria Soledad Cisternas Reyes**
(Chile), Vorsitzende
2. **Theresia Degener**
(Deutschland)
3. **Ana Peláez Narváez**
(Spanien)
4. **Mohamed Al-Tarawneh**
(Jordanien)
5. **Silvia Judith Quan-Chang**
(Guatemala)
6. **Hyung Shik Kim**
(Südkorea)
7. **Stig Langvad**
(Dänemark)
8. **Damjan Tatic**
(Serbien)
9. **Laszlo Gabor Lovaszy**
(Ungarn)
10. **Diane Kingston**
(UK)
11. **Safak Pavey**
(Türkei)
12. **Monthian Buntan**
(Thailand)
13. **Martin Mwesigwa Babu**
(Uganda)
14. **Danlami Umaru Basharu**
(Nigeria)
15. **Carlos Alberto Parra Dussan**
(Kolumbien)
16. **Coomaravel Pyaneandee**
(Mauritius)
17. **Jonas Ruskus**
(Litauen)
18. **Liang You**
(China)

2017–2018

1. **Theresia Degener**
(Deutschland), Vorsitzende
2. **Damjan Tatic**
(Serbien)
3. **Danlami Umaru Basharu**
(Nigeria)
4. **Coomaravel Pyaneandee**
(Mauritius)
5. **Hyung Shik Kim**
(Südkorea)
6. **Stig Langvad**
(Dänemark)
7. **Laszlo Gabor Lovaszy**
(Ungarn)
8. **Monthian Buntan**
(Thailand)
9. **Martin Mwesigwa Babu**
(Uganda)
10. **Carlos Alberto Parra Dussan**
(Kolumbien)
11. **Jonas Ruskus**
(Litauen)
12. **Liang You**
(China)
13. **Ahmad Al Saif**
(Saudi Arabien)
14. **Imed Eddine Chaker**
(Tunesien)
15. **Jun Ishikawa**
(Japan)
16. **Samuel Njuguna Kabue**
(Kenia)
17. **Robert George Martin**
(Neuseeland)
18. **Valery Nikitich Rukhledev**
(Russland)

Mehr deutschsprachige Informationen zur Arbeit des UNBRK-Ausschusses sowie über seine Mitglieder finden Sie in dem Newsletter „Bericht aus Genf“ (hrsg. v. Theresia Degener; Download: <https://bodys.evh-bochum.de/bodys-wissen.html>).

Auf dem Weg zu inklusive Gleichheit:

10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UNBRK ist der am schnellsten ratifizierte internationale Menschenrechtsvertrag, im Mai 2018 waren es 161 Unterzeichnungen und 177 Ratifizierungen. Kritisch und zeitnah soll der Bericht seine Leserinnen und Leser mit der Arbeit des UN-Ausschusses vertraut machen und zu einem besseren Verständnis der Konvention führen. Der Bericht dient der Bewusstseinsbildung über das menschenrechtliche Modell von Behinderung, das in der UNBRK verankert ist, und er soll die Menschenrechtsbildung zum Thema Behinderung fördern.

Für barrierefreie Formate scannen Sie bitte den QR-Code oder besuchen Sie die Webseite von BODYDYS (<https://bodydys.evh-bochum.de/bodydys-wissen.html>).



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

